



Verwaltungsrat

358. Tagung, Genf, 9.–19. November 2026

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 7. Oktober 2026

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage soll dem Verwaltungsrat die Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz für 2028 und darüber hinaus, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, erleichtern (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 44).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Verbesserte Steuerung und Aufsicht, insbesondere zu erbringende Leistung B.1: Verbesserte Führungskompetenz und strategische Ausrichtung zur Gewährleistung der Wirkung in der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2028 und darüber hinaus.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Abhaltung der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige erforderliche Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat zur Prüfung auf seiner 358. Tagung (November 2026) unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Hauptabteilung Beschäftigung, Qualifikationen und nachhaltige Unternehmen, Hauptabteilung Arbeitsmarktsteuerung und Sektorpolitik sowie Hauptabteilung Arbeitnehmer- und Sozialschutz.

Verwandte Dokumente: [GB.349/INS/2](#); [GB.349/PV\(Rev.1\)](#); [GB.350/INS/2/1](#); [GB.350/PV](#); [GB.352/INS/2](#); [GB.352/PV](#); [GB.353/INS/2/1\(Rev.1\)](#); [GB.353/PV](#); [GB.355/INS/2](#); [GB.355/PV\(Rev.1\)](#); [GB.356/INS/2/1](#); [GB.356/PV](#).



► Inhaltsangabe

	Seite
I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz	5
Strategischer und kohärenter Ansatz	6
II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz	10
A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2027–30	10
B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion stehende Themen	12
III. Verfahrenstechnischer Fahrplan	19
Beschlussentwurf	19
 Anhänge	
I. Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz	21
II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2016–33)	42
III. Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2024–29)	46



► I. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln sind in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats dargelegt.¹ Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die drei ständigen Gegenstände sind im Folgenden dargelegt:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen;
 - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz auch drei Fachgegenstände, für gewöhnlich im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion.² Normensetzungsgegenstände unterliegen im Allgemeinen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, eine einmalige Beratung durchzuführen.³ Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass ein Fachgegenstand auf einer vorbereitenden technischen Konferenz behandelt werden sollte, was es potenziell ermöglichen würde, für diesen Gegenstand eine einmalige Normensetzungsberatung auf der Konferenz vorzusehen.⁴ Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz müssen auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt werden, es sei denn, die Mitglieder geben bei der ersten Beratung ihre einstimmige Zustimmung.⁵
4. Wiederkehrende Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 werden im Rahmen eines Fünfjahreszyklus durchgeführt, wie vom Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) angenommen. Auf seiner 347. Tagung (März 2023) beschloss der Verwaltungsrat, im Jahr 2026 einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einzuleiten, der mit einer wiederkehrenden Diskussion auf der 118. Tagung (2030) der

¹ Siehe [Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation](#), Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3; [Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz](#), Art. 10–12, 23 und 44–52; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschnitt 5 und Art. 6.2.

² Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die für gewöhnlich entweder in einer Plenarsitzung oder durch den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.

³ Die Konferenz hat die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach einer einmaligen Beratung angenommen.

⁴ Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, Art. 45 Abs. 5 und Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Art. 5.1.6.

⁵ Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Art. 5.1.1.



Konferenz über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit enden wird.⁶

5. Eine Überprüfung der Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 356. Tagung erörtert.⁷ Der Verwaltungsrat bekräftigte die Rolle der wiederkehrenden Diskussionen im Hinblick auf die Stärkung der Fähigkeit der IAO, die Mitglieder bei der Förderung von menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der vier strategischen Ziele zu unterstützen und zu einem stärker strategisch ausgerichteten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz beizutragen. Zudem erteilte er Leitvorgaben für die Erarbeitung des Hintergrundberichts, die Organisation der Diskussion sowie betreffend das Ergebnisdokument und die Folgemaßnahmen.

Strategischer und kohärenter Ansatz

6. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz,⁸ für den die Mitgliedsgruppen weiterhin ihre Unterstützung bekundet haben. Die allgemeinen Elemente des Ansatzes, wie eine strategische Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz, institutionelle Kohärenz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität sowie eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität zu gewährleisten, bleiben deshalb weiterhin gültig.
7. In Übereinstimmung mit dem strategischen und kohärenten Ansatz überwacht der Verwaltungsrat die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für künftige Tagungen. Zudem schafft er Synergien bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, wie etwa dem Strategischen Plan der IAO für 2026–29.⁹ Er könnte zudem die strategische Ausrichtung der Vereinten Nationen (UN) zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mandat der IAO berücksichtigen, die sich aus Großveranstaltungen wie dem Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung,¹⁰ der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking durch die Kommission für die

⁶ GB.347/PV(Rev.), Abs. 58 d).

⁷ GB.356/INS/6.

⁸ GB.322/PV, Abs. 17 Abs. 1, und GB.322/INS/2, Abs. 11–19.

⁹ GB.352/PFA/1.

¹⁰ In der Politischen Erklärung von Doha, die beim Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025 angenommen wurde, wird unter anderem ein gemeinsames Engagement vorgegeben, um:

- die Sozialschutzsysteme zu stärken und die Investitionen in Maßnahmen, darunter sozialer Basisschutz, auszuweiten und die Finanzierung von Sozialschutzsystemen und -maßnahmen, einschließlich Basisschutz und Maßnahmen im Einklang mit den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation und zwischenstaatlich vereinbarten Standards, in die von den Ländern selbst geleiteten Pläne und Strategien zu integrieren, wobei wir die Entwicklungsländer, die eine Ausweitung des Sozialschutzes anstreben, einschließlich derjenigen, die das Ziel einer Ausweitung um mindestens zwei Prozentpunkte pro Jahr verfolgen, unterstützen (Abs. 29 g));
- die Grundprinzipien und grundlegenden Rechte am Arbeitsplatz zu wahren, namentlich die Vereinigungsfreiheit und die tatsächliche Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit, die Beseitigung der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf sowie das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung, unter anderem durch die Anregung der Ratifizierung und Durchführung der grundlegenden Übereinkünfte der Internationalen Arbeitsorganisation (Abs. 30 q)).



Rechtsstellung der Frau („Peking +30“) ¹¹ und der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025 ergeben könnten. ¹²

8. Die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen kann ebenfalls eine strategische Richtung für die Auswahl künftiger Gegenstände für die Tagesordnung der Konferenz vorgeben. Hier einige Beispiele:
- Auf Empfehlung der offenen UN-Arbeitsgruppe zum Thema Altern vom Mai 2024 hat der Menschenrechtsrat im April 2025 eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe eingesetzt, die beauftragt wurde, ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von älteren Menschen auszuarbeiten. Das Entwurfsverfahren ist derzeit im Gange. Die IAO leistet einen aktiven Beitrag zur Sicherstellung, dass Fragen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit – darunter das Recht auf Arbeit, die Beteiligung am Arbeitsmarkt, der Sozialschutz und lebenslanges Lernen – in dem künftigen Instrument angemessen berücksichtigt werden. ¹³
 - Die offene zwischenstaatliche UN-Arbeitsgruppe zum Thema „transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen und die Achtung der Menschenrechte“ setzt die Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen fort, das die *UN-Leitprinzipien für Wirt-*

¹¹ In der [Politischen Erklärung anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz](#), die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer 69. Tagung im Jahr 2025 angenommen wurde, wurde die Verpflichtung bekräftigt, unter anderem mittels folgender Schritte bestehende und neu auftretende Herausforderungen zu bewältigen:

die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen durch die Förderung des Zugangs von Frauen zu Krediten und unternehmerischer Tätigkeit sowie des Aufbaus der Kapazitäten, der finanziellen Inklusion und der finanziellen Grundbildung für Frauen und Mädchen, durch die Ausweitung der Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern und durch die Förderung, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte der Frauen auf Arbeit und ihrer Rechte am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen, den vollen Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt und zu menschenwürdiger Arbeit und die Herstellung ihrer diesbezüglichen Chancengleichheit herbeiführen, wirksame Maßnahmen gegen Diskriminierung, einschließlich aufgrund von Mutterschaft, sowie gegen Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ergreifen, Arbeitnehmerrechte durchsetzen, einschließlich des Rechts, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit fördern, soziale Sicherheit schaffen, den Übergang von der informellen zur formellen Beschäftigung in allen Sektoren unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Segregation auf dem Arbeitsmarkt ergreifen und den Ungleichheiten bei Löhnen, Gehältern und Renten ein Ende setzen; (Abs. 15 a)).

¹² Die von der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025 angenommene Verpflichtungserklärung von Sevilla fordert unter anderem dazu auf:

- dass das Streben nach Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch das Recht auf Entwicklung gehört, und der Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne jegliche Unterscheidung oder Diskriminierung geachtet, geschützt und gefördert werden müssen (Abs. 3);
- in produktive Sektoren, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in großem Umfang und in die Kompetenzentwicklung zu investieren, damit alle Menschen von einem inklusiven, gerechten und nachhaltigen Wirtschaftswachstum profitieren können (Abs. 21);
- die Finanzierung von Sozialschutzsystemen und -maßnahmen, einschließlich Untergrenzen und Politikvorgaben im Einklang mit den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation und zwischenstaatlich vereinbarten Standards, in die ländergesteuerten Pläne und Strategien aufzunehmen (Abs. 27 i).

¹³ UN-Generalversammlung, Entschließung 58/13, [Open-ended intergovernmental working group for the elaboration of a legally binding instrument on the promotion and protection of the human rights of older persons](#), A/HRC/RES/58/13 (2025).



schaft und Menschenrechte und die bereits bestehenden freiwilligen Maßnahmen ergänzen und verbessern soll.¹⁴

- Im Juli 2025 hat der Internationale Gerichtshof das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt und seine Auffassung dargelegt, dass dieses Recht „eine Voraussetzung für die Wahrnehmung vieler Menschenrechte ist, wie beispielsweise das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Zugangs zu Wasser, Nahrung und Wohnraum“.¹⁵
9. Der strategische und kohärente Ansatz erfordert auch eine angemessene und effektive Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen auf Grundlage der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte erstellt werden.¹⁶ Gemäß der derzeitigen Praxis arbeitet der Sachverständigenausschuss eine Allgemeine Erhebung über die Normen in Bezug auf ein bestimmtes strategisches Ziel aus, die vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der folgenden Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert wird. Anschließend findet auf der darauffolgenden Tagung der Konferenz eine wiederkehrende Diskussion in Bezug auf dasselbe strategische Ziel statt.¹⁷
 10. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats wiesen darauf hin, dass sich die Folgemaßnahmen zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) potenziell auf die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz auswirken könnten, und forderten Flexibilität und Innovation beim strategischen und kohärenten Ansatz.¹⁸ Einige Verwaltungsratsmitglieder sprachen sich dafür aus, den Normenüberprüfungsmechanismus, die Allgemeinen Erhebungen und die wiederkehrenden Diskussionen stärker miteinander zu verknüpfen.¹⁹ Die Arbeitgebergruppe äußerte die Auffassung, dass der Verwaltungsrat über Autonomie hinsichtlich der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz verfüge und es ihm dabei freistehe, Empfehlungen der SRM TWG sowie andere Bereiche des Mandats der IAO zu berücksichtigen.²⁰ Die Arbeitnehmergruppe hat daran erinnert, dass die Folgemaßnahmen unter anderem zu den die Normensetzung betreffenden Empfehlungen der SRM TWG als eine institutionelle Priorität anzusehen sind, wie in Beschlüssen des Verwaltungsrats wiederholt festgehalten wurde.²¹
 11. Eine weitere strategische Richtung für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz geben Programm und Haushalt für 2026–27 vor. Dabei wird wirkungsvollen, modernisierten normativen Maßnahmen zugunsten von sozialer Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unterstützung eines

¹⁴ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „[Eleventh session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights](#)“. Die zwölfte Tagung der Arbeitsgruppe ist für Oktober 2026 vorgesehen.

¹⁵ Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in respect of climate change*, Gutachten vom 23. Juli 2025, Abs. 393.

¹⁶ IAO, *Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 15.1.

¹⁷ Siehe GB.356/INS/6 Abs. 40 für die wenigen Ausnahmen, bei denen keine solche Synchronisierung stattfand, und GB.356/INS/6, Fußnote 43 für den Zusammenhang zwischen den strategischen Zielen und den Allgemeinen Erhebungen für 2027, 2028 und 2029.

¹⁸ GB.341/PV, Abs. 25, 36 und 39.

¹⁹ GB.337/PV, Abs. 757 und 760. Siehe auch GB.356/PV, Abs. 287, 289 und 290.

²⁰ GB.341/PV, Abs. 26.

²¹ GB.344/PV, Abs. 679, und GB.346/PV, Abs. 837, GB.355/PV(Rev.1), Abs. 38.



erneuerten Gesellschaftsvertrags weiterhin Vorrang eingeräumt.²² Die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit ist neben anderen Zielen auf Maßnahmen im Rahmen des Themenschwerpunkts „Verwirklichung der Menschenrechte und der damit verbundenen Arbeitnehmerrechte, Gewährleistung der Menschenwürde und Erfüllung von Grundbedürfnissen“ ausgerichtet.²³

12. Bei der Bereitstellung von Leitvorgaben für die Festlegung der Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz sollte der Verwaltungsrat zudem die Auswirkungen der Finanzlage der Organisation berücksichtigen, einschließlich der für die Zweijahresperiode 2026–27 angenommenen Notfallmaßnahmen²⁴ und der laufenden Überprüfung des Programms und der Arbeitsweise der IAO im Kontext eines sich wandelnden multilateralen Umfelds,²⁵ wobei die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN80-Initiative der Vereinten Nationen zu beachten sind.
13. Zudem fördert der Verwaltungsrat bei der Prüfung möglicher Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz die institutionelle Kohärenz, indem er die Modalitäten, die Ergebnisse und den Zeitplan der von der Konferenz geforderten dreigliedrigen Tagungen berücksichtigt oder selbst bestimmt. Der Verwaltungsrat hat folglich Vorschläge für eine Sachverständigentagung über den Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter,²⁶ eine Sachverständigentagung zum Schutz bei Vaterschaft und Elternschaft sowie sonstiger Freistellung für Pflege und Betreuung²⁷ sowie eine Sachverständigentagung zu ergonomischen Gefahren und menschlichen Faktoren²⁸ genehmigt. In den Schlussfolgerungen zur wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, die von der Konferenz im Jahr 2026 angenommen wurden, wurde zudem gefordert, dem Verwaltungsrat auf der Grundlage weiterer Forschungsarbeiten einen Vorschlag für eine dreigliedrige Sachverständigentagung über künstliche Intelligenz und sozialen Dialog zur Prüfung vorzulegen.²⁹ Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung über die Organisation und Planung der Arbeitszeit werden dem Verwaltungsrat zu gegebener Zeit vorgelegt.³⁰ Einige dieser Tagungen mussten aufgrund der Finanzlage des Amtes verschoben werden.³¹
14. Auf ihrer neunten jährlichen Tagung (September 2024) empfahl die SRM TWG, fünf dreigliedrige Tagungen vorzusehen, um Forschungsarbeiten und Befragungen in Bezug auf Fischer, die Hafenarbeit, indigene und in Stämmen lebende Völker, Hotels und Gaststätten sowie ältere Arbeitnehmer zu erörtern. Auf der gegenwärtigen Tagung des Verwaltungsrats wird ein Vorschlag für eine Sachverständigentagung über Hotels und Gaststätten erörtert. Der Zeitplan

²² GB.353/PFA/1, Ergebnisvorgabe 1.

²³ Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit, „Key intervention: Human rights economy“.

²⁴ GB.357/PFA/4 und GB.357bis/PFA/1.

²⁵ GB.358/INS/7.

²⁶ GB.350/PV, Abs. 80 d). Der angepasste Vorschlag für die Tagung, einschließlich möglicher Termine, ist im vorgeschlagenen Programm offizieller Tagungen enthalten (GB.358/POL/5).

²⁷ GB.352/PV, Abs. 132 b). Die Tagung ist für Februar 2027 vorgesehen (GB.356/POL/3).

²⁸ GB.356/POL/3/Decision. Diese Tagung findet im April 2027 statt. Eine vom Verwaltungsrat im Oktober–November 2024 genehmigte Sachverständigentagung zum Thema Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen und sich ändernden Wettermustern (GB.352/PV, Abs. 905 b)) fand im April 2026 statt.

²⁹ IAO, Schlussfolgerungen zur dritten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, ILC.114/Verhandlungsbericht 4A, 2026, Abs. 28 d) i). Siehe auch GB.358/INS/4/1.

³⁰ GB.349/PV(Rev.1), Abs. 148, und GB.349/INS/3/2, Abs. 23 (für die Tagung muss noch ein Termin festgelegt werden).

³¹ GB.355/INS/18 und GB.356/POL/3.



und die Modalitäten der Tagungen betreffend Fischer, indigene und in Stämmen lebende Völker sowie ältere Arbeitnehmer müssen noch vom Verwaltungsrat festgelegt werden.³²

15. In Bezug auf die Hafenarbeit empfahl die SRM TWG auf ihrer neunten Tagung (September 2024) die Durchführung von Forschungsarbeiten, um das Bestehen möglicher Lücken im Erfassungsbereich im Bestand an internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf die Gewichtsbezeichnung zu bewerten und die Relevanz des [Übereinkommens \(Nr. 27\) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929](#), festzustellen. Zudem empfahl sie, im Rahmen dieser Forschungsarbeiten etwaige Folgemaßnahmen in Bezug auf eine mögliche Aufnahme der Gewichtsbezeichnung in die geplanten Normensetzungsgegenstände zu Ergonomie und manueller Handhabung zu prüfen. Die SRM TWG empfahl ferner, die Forschungsarbeiten von einer dreigliedrigen Tagung über Hafenarbeit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt bewerten zu lassen.³³ Eine globale Fachtagung zum Thema menschenwürdige und nachhaltige Arbeit und ein gerechter Übergang in Häfen und Hafenanlagen auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den gemäß dieser Empfehlung durchgeführten Forschungsarbeiten ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln für die Zweijahresperiode 2026–27 vorgesehen.³⁴
16. Um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern, wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen, auf der mögliche Gegenstände für die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz erörtert werden, ein aktualisierter Fahrplan für die Verfahren zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes vorgelegt (siehe Anhang III).³⁵

► II. Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

A. Themen auf der Tagesordnung der Konferenz, 2027–30

17. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz vom Verwaltungsrat ausgewählten Gegenstände bis 2030 und die zur Prüfung anstehenden Gegenstände. Anhang II bietet einen Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz (2016–33) ausgewählten Fachgegenstände und dient als Entscheidungshilfe für den Verwaltungsrat hinsichtlich der zeitlichen Planung in Bezug auf die zur Prüfung anstehenden Gegenstände.

³² GB.358/POL/5. Siehe auch [GB.352/LILS/3](#), Abs. 3, Tabelle 1 Punkt 2. Die dreigliedrigen Tagungen würden dazu dienen, der SRM TWG oder dem Verwaltungsrat bei Bedarf Folgemaßnahmen in Bezug auf verschobene Entscheidungen über die Einstufung und das Bestehen von Lücken im Erfassungsbereich, Möglichkeiten zur Verbesserung der Ratifizierung aktueller Instrumente und/oder mögliche nächste Schritte, auch in Bezug auf die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Instrumente, zu empfehlen.

³³ GB.352/LILS/3, Anhang, Beilage I, Abs. 8.3.1 a).

³⁴ Siehe GB.358/POL/5.

³⁵ Für nähere Einzelheiten zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes siehe [GB.328/INS/3](#), Abs. 7–15. Ein aktualisierter Fahrplan für den Zeitraum von jetzt bis 2030 wird in Abschnitt II nachfolgend und Anhang III vorgelegt.



► **Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten und zur Diskussion stehenden Gegenstände, 2027–30**

Tagung	Tagesordnungspunkt			
	IV	V	VI	VII und VIII
115. (2027)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (erste Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit)	Allgemeine Aussprache zum Thema Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit (allgemeine Aussprache)	EntschlieÙung betreffend geschlechtsspezifische und andere unangemessene Begriffe und Verweise in allen internationalen Arbeitsnormen
116. (2028)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung	[Spätestens bis März 2027 festzulegender Gegenstand]	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123; Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124
117. (2029)	Ergonomie und manuelle Handhabung – Normensetzung (erste Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz)	[Vom Verwaltungsrat vor der 117. Tagung festzulegender Gegenstand]	
118. (2030)	Ergonomie und manuelle Handhabung – Normensetzung (zweite Beratung)	Wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit	[Vom Verwaltungsrat vor der 118. Tagung festzulegender Gegenstand]	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 96 (Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung) und Nr. 112 (Mindestalter (Fischer)); Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 24, 25, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 133, 134, 146, 164 und 166 (Seeschiffahrtsinstrumente); Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29



18. Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat prüfen, welche Gegenstände auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz und darüber hinaus gesetzt werden könnten. Ein Beschluss über die Aufnahme eines Gegenstands zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz muss spätestens bis März 2027 gefasst werden.
19. In diesem Zusammenhang möchte das Amt den Verwaltungsrat auf die logistischen und finanziellen Zwänge hinweisen, denen es bei der Organisation der 116. Tagung ausgesetzt ist und die sich aus der geringeren Verfügbarkeit geeigneter Tagungsräume im Jahr 2028 ergeben, wie in der Vorlage hervorgehoben wird, das als Grundlage für die Prüfung durch den

Verwaltungsrat auf der gegenwärtigen Tagung dient.³⁶ Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gegenstand zur allgemeinen Aussprache im Jahr 2028 noch festzulegen ist, könnte in Erwägung gezogen werden, die Anzahl der Fachgegenstände ausnahmsweise auf die beiden bereits auf der Tagesordnung stehenden Fachgegenstände zu beschränken, da es sich als äußerst schwierig erweisen wird, drei Fachausschüsse unterzubringen. Sollte sich die Situation hinsichtlich der verfügbaren Tagungsorte verbessern, würde das Amt den Verwaltungsrat im März 2027 entsprechend informieren, wenn dieser einen endgültigen Beschluss über die Aufnahme eines zusätzlichen Fachgegenstands in die Tagesordnung der 116. Tagung fassen muss.

20. In Bezug auf die Tagesordnungen späterer Tagungen sollte ein Beschluss über die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands in die Tagesordnung der Konferenz für 2029 spätestens im März 2027 gefasst werden.

B. Für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion stehende Themen

1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

Normensetzung zum Arbeitsschutz

21. Auf ihrer fünften Tagung (September 2019) erörterte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu ihren früheren, vom Verwaltungsrat 2017 und 2018 genehmigten Empfehlungen und empfahl eine Normensetzung zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren sowie Maschinenschutz.³⁷ Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) genehmigte der Verwaltungsrat diese Empfehlungen der SRM TWG und ersuchte das Amt, diese Normensetzungsvorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt und als eine Angelegenheit von institutioneller Priorität auszuarbeiten.³⁸
22. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 112. und der 113. Tagung (2024–25) der Konferenz einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren aufzunehmen,³⁹ was zur Annahme des Übereinkommens (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 209), 2025, auf der 113. Tagung (2025) der Konferenz führte. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) und der 116. Tagung (2028) der Konferenz einen Gegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren zur Normensetzung auf der Grundlage einer zweimaligen Beratung aufzunehmen.⁴⁰ Auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) beschloss der Verwaltungsrat, dass das Normensetzungsverfahren zu Ergonomie und manueller Handhabung auf der 117. (2029) und 118. Tagung (2030) der Konferenz stattfinden wird.⁴¹ Dementsprechend ist der Maschinenschutz der einzige verbleibende, in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz aufzunehmende Normensetzungsgegenstand. Dieser Gegenstand würde die Neufassung

³⁶ GB.358/INS/4/4.

³⁷ GB.337/LILS/1, Beilage, Anhang I, Abs. 9.

³⁸ GB.337/PV, Abs. 745 a).

³⁹ GB.341/PV, Abs. 50 b).

⁴⁰ GB.350/PV, Abs. 80 a).

⁴¹ GB.356/PV, Abs. 91 a).



des Übereinkommens (Nr. 119) über den Maschinenschutz und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 118), 1963, beinhalten.⁴²

- 23. Maschinenschutz.** Bei seinen Erörterungen berücksichtigte der Verwaltungsrat die Tatsache, dass eine Normensetzung die Überarbeitung von zwei bestehenden Normen erfordern würde. Angesichts der auf der 352. Tagung (Oktober–November 2024), der 355. Tagung (November 2025) und der 356. Tagung (März–April 2026) des Verwaltungsrats geäußerten Auffassungen zu anderen Tagesordnungspunkten und der Notwendigkeit, parallele Normensetzungsberatungen im Bereich Arbeitsschutz zu vermeiden, wäre die früheste Gelegenheit die 119. Tagung (2031) der Konferenz. Während das Standardverfahren für die Normensetzung ein Verfahren der zweimaligen Beratung wäre, könnte die Normensetzung auch im Verfahren der einmaligen Beratung erfolgen, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Fachtagung oder einer Sachverständigentagung. Mit einer einmaligen Beratung auf der 119. Tagung (2031) oder 120. Tagung (2032) der Konferenz, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Tagung im Jahr 2029 oder 2030, könnte jegliche Überschneidung mit der Normensetzung im Bereich Ergonomie und manuelle Handhabung, die 2029 stattfindet, vermieden werden. Auf der 356. Tagung des Verwaltungsrats (März–April 2026) wurden unterschiedliche Auffassungen zum Ausdruck gebracht. Einige Gruppen äußerten ihre Besorgnis, dass ein Verfahren der einmaligen Beratung die Diskussion einschränken und sowohl das Amt als auch die Mitgliedsgruppen unter Druck setzen könnte, und betonten die Wichtigkeit der Beibehaltung des Verfahrens der zweimaligen Beratung. Demgegenüber signalisierten andere Gruppen ihre Bereitschaft für ein Verfahren der einmaligen Beratung, mit einer vorausgehenden Sachverständigentagung im Jahr 2029 oder 2030.⁴³
- 24.** Angesichts der Beschlüsse, Normensetzungsgegenstände zur Konsolidierung der Normen zu chemischen Gefahren in die Tagesordnungen der 115. und der 116. Tagung (2027 und 2028) der Konferenz sowie zu Ergonomie und manueller Handhabung in die Tagesordnungen der 117. und der 118. Tagung (2029 und 2030) aufzunehmen, wird das Amt über vier aufeinanderfolgende Jahre hinweg eine beispiellose Abfolge komplexer Normensetzungsverfahren im Bereich des Arbeitsschutzes organisieren müssen. Ein kurzfristig durchzuführendes Normensetzungsverfahren zum Maschinenschutz im Jahr 2031 (einmalige Beratung) oder in den Jahren 2031 und 2032 (zweimalige Beratung) würde das Amt angesichts der derzeitigen knappen finanziellen und personellen Ressourcen erheblich belasten und könnte seine Fähigkeit beeinträchtigen, das von den Mitgliedsgruppen erwartete Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten. Ein Zeitabstand von mindestens einer Tagung der Konferenz vor der Durchführung einer weiteren Initiative zur Normensetzung im Bereich des Arbeitsschutzes nach 2030 würde dazu beitragen, dass das Amt die erforderliche Zeit und das entsprechende Fachwissen im Hinblick auf die Ausarbeitung hochwertiger Berichte und die Bereitstellung fachlicher Unterstützung aufbringen kann. Diese Überlegung ist von besonderer Relevanz, da sich das Thema Maschinenschutz sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch in Bezug auf den fachlichen Inhalt erheblich von den anderen Normensetzungsgegenständen unterscheidet und die Mobilisierung eines separaten Bestands an fachlicher Expertise sowie an Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten erfordert.

⁴² GB.331/LILS/2, Tabelle 1.

⁴³ GB.356/PV, Abs. 23 und 33.



2. Weitere Prüfung anstehender Gegenstände

- 25. Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten im digitalen Zeitalter.** Auf seiner 350. Tagung (März 2024) billigte der Verwaltungsrat Vorschläge für eine dreigliedrige Sachverständigentagung zum Schutz personenbezogener Daten im digitalen Zeitalter und ersuchte das Amt, die Haushaltsmittel für diese Tagung in die Programm- und Haushaltsvorschläge für 2026–27 aufzunehmen. Zudem ersuchte er das Amt, alle etwaigen notwendigen Anpassungen an den Modalitäten der Tagung im Einklang mit dem Ergebnis der Normensetzungsberatung zum Thema menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie zur Genehmigung nach der 114. Tagung (2026) der Konferenz vorzulegen.⁴⁴ Die Vorschläge für diese Tagung werden auf der gegenwärtigen Tagung des Verwaltungsrats in der Sektion Politikentwicklung geprüft.⁴⁵
- 26. Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst.** Auf seiner 353. Tagung (März 2025) zog der Verwaltungsrat den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst als möglichen Gegenstand erneut für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz in Erwägung.⁴⁶ Eine Gruppe ersuchte das Amt, so bald wie möglich einen Bericht über mögliche Folgemaßnahmen als Diskussionsgrundlage für den Verwaltungsrat zu erstellen, einschließlich der Einberufung einer sektorübergreifenden Sachverständigentagung zur Erörterung normativer oder nicht normativer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern in der Arbeitswelt.⁴⁷ Andere Gruppen sprachen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine sektorübergreifende dreigliedrige Tagung aus.⁴⁸
- 27.** Auf seiner 356. Tagung hat der Verwaltungsrat diese Angelegenheit erneut erörtert. Während sich eine Gruppe gegen eine weitere Erörterung des Themas aussprach,⁴⁹ bekundeten mehrere Gruppen und Länder ihre Unterstützung für eine weitere Prüfung,⁵⁰ wobei eine Gruppe ihren Vorschlag bekräftigte, dass der Verwaltungsrat die Einberufung einer Beratung in der Sektion Politikentwicklung in Betracht ziehen sollte, um zu erörtern, wie die Angelegenheit weiterentwickelt werden könnte.⁵¹ Der Verwaltungsrat könnte weitere Leitvorgaben zu dem Vorschlag erteilen, eine Aussprache über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst abzuhalten, und gegebenenfalls darlegen, ob eine solche Aussprache im Rahmen seiner Sektion Politikentwicklung oder auf andere Weise durchgeführt werden soll.
- 28. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt.** Auf seiner 353. Tagung (März 2025) erörterte der Verwaltungsrat auf Grundlage der von der SRM TWG auf ihrer neunten Tagung (September 2024) erteilten Hinweise⁵² die Vorschläge für eine mögliche allgemeine Aussprache über einen Gegenstand in Bezug auf die Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, die Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer.⁵³ Die von den Mitgliedsgruppen geäußerten Auffassungen deuteten auf eine breite Unterstützung für eine allgemeine Aussprache zu gegebener Zeit hin. Es wurde vorgeschlagen, dass vor der allgemeinen Aussprache For-

⁴⁴ GB.350/PV, Abs. 80 d).

⁴⁵ Siehe GB.358/POL/5.

⁴⁶ GB.353/INS/2/1(Rev.1), Abs. 35 und Anhang I, Abs. 52–54.

⁴⁷ GB.353/PV, Abs. 30 und 31.

⁴⁸ GB.353/PV, 43.

⁴⁹ GB.356/PV, Abs. 25.

⁵⁰ GB.356/PV, Abs 49, 53 und 64.

⁵¹ GB.356/PV, Abs. 34.

⁵² GB.352/LILS/3, Anhang, Abs. 28.

⁵³ Die aktualisierten Vorschläge sind in Anhang I, Abschnitt 2 aufgeführt.



schungsarbeiten (diese sind bereits im Gange), Informationsveranstaltungen und eine dreigliedrige Tagung (vorbehaltlich verfügbarer Mittel) durchgeführt werden könnten. Da der demografische Wandel und die Bevölkerungsalterung in vielen Ländern zunehmend in den Mittelpunkt der politischen Agenda im Bereich Arbeitsmarkt und Beschäftigung rücken, könnte der Verwaltungsrat in Erwägung ziehen, eine mögliche allgemeine Aussprache im Jahr 2029 oder 2030 vorzusehen, als Folgemaßnahme zu der auf der 116. Tagung (2028) der Konferenz durchgeführten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung.

29. **Menschenwürdige Arbeit in Lieferketten.** Im Zuge der auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) durchgeführten Prüfung möglicher Initiativen zur Ergänzung des Bestands an internationalen Arbeitsnormen hinsichtlich der Gewährleistung von menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten beauftragte der Verwaltungsrat das Amt, ausgewählte nicht normative Optionen weiterzuverfolgen, wobei er anerkannte, dass dieser Beschluss die Prüfung weiterer Optionen, einschließlich normativer Optionen, im Anschluss an eine Halbzeitüberprüfung der Strategie 2028–31 im März 2030 nicht ausschließt. Bis dahin erfordert dieser Gegenstand keine weitere Prüfung.⁵⁴
30. **Schließung von Absicherungslücken und Gewährleistung der Übertragbarkeit des Sozial-schutzes für Arbeitsmigranten und ihre Familien.** Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der Weiterverfolgung der Folgemaßnahmen der Schlussfolgerungen der Konferenz⁵⁵ kürzlich die Notwendigkeit erörtert, den Sozialschutz von Arbeitsmigranten und ihren Familien zu gewährleisten,⁵⁶ und den grundsatzpolitischen und normativen Rahmen sowie laufende und geplante Maßnahmen der IAO zur Unterstützung der Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien geprüft. In der dem Verwaltungsrat zur Prüfung unterbreiteten Vorlage wurde zudem die Möglichkeit genannt, die Auswirkungen der für den Sozial-schutz von Arbeitsmigranten relevanten IAO-Normen genauer zu untersuchen,⁵⁷ auch im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Gründe für deren geringe Ratifizierungsrate und der Anwendungsschwierigkeiten. Auf seiner 355. Tagung (November 2025) betonten einige Gruppen,⁵⁸ dass der Sozialschutz nach wie vor eine Priorität darstellt, und hoben die Notwendigkeit hervor, die Absicherung auszuweiten, die Sozialversicherungssysteme zu stärken und die Übertragbarkeit von Leistungen, insbesondere für Arbeitsmigranten, sicherzustellen. Es wurde auf die anhaltenden systemischen Hindernisse hingewiesen, denen Arbeitsmigranten beim Zugang zu Sozialschutz sowie bei der Aufrechterhaltung und Übertragung von Ansprüchen ausgesetzt sind, wodurch erhebliche Schutzlücken entstanden.⁵⁹
31. Auf seiner 356. Tagung (März–April 2026) prüfte der Verwaltungsrat die mögliche Aufnahme eines Gegenstands zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache. Die Diskussion bestätigte das breite Interesse an einer Stärkung des Sozialschutzes für Arbeitsmigranten. Hinsichtlich der Frage, welche Vorgehensweise am geeignetsten sei,

⁵⁴ GB.356/POL/1 und Decision.

⁵⁵ IAO, Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit), ILC.109/Entschließung III, 2021, Abs. 13 i).

⁵⁶ GB.344/POL/1.

⁵⁷ Das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, und das Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982. Beide Übereinkommen wurden 2002 von der Cartier-Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats als aktuell eingestuft und sind nicht im derzeitigen Arbeitsprogramm des Normenüberprüfungsmechanismus enthalten.

⁵⁸ Insbesondere die Gruppe Asien und Pazifik sowie der Verband Südostasiatischer Nationen.

⁵⁹ GB.355/PV(Rev.1).



gingen die Meinungen jedoch auseinander. Viele Mitgliedsgruppen befürworteten eine weitere Prüfung einer künftigen allgemeinen Aussprache und betonten, wie wichtig die Ausweitung des Sozialschutzes und die Verbesserung der Übertragbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit für Arbeitsmigranten seien.⁶⁰ Andere schlugen vor, das Thema im Rahmen einer umfassenderen Diskussion über Arbeitsmigration und Sozialschutz oder im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen künftigen Diskussion über den demografischen Wandel zu behandeln. Eine weitere Auffassung war, das Thema bereits im Rahmen der dritten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) im Jahr 2027 zu erörtern.⁶¹ Vor diesem Hintergrund könnte die wiederkehrende Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) im Jahr 2027 eine wichtige Gelegenheit für die Mitgliedsgruppen bieten, Orientierungshilfe und Vorschläge für die am besten geeigneten Folgemaßnahmen bereitzustellen, einschließlich der Frage, ob eine künftige allgemeine Aussprache, eine Sachverständigentagung oder eine andere Initiative zum Sozialschutz von Arbeitsmigranten und ihren Familien weiterverfolgt werden soll.

32. **Frieden, soziale Gerechtigkeit und sozialer Dialog.** In der Allgemeinen Erhebung von 2026 über die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, wurde deren anhaltende Relevanz als einziger internationaler normativer Rahmen, der sich speziell mit der Rolle von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für Frieden und Resilienz befasst, bestätigt und die Notwendigkeit kohärenter Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Folgenminderung, Vorsorge, Reaktion und Erholung, beruhend auf sozialem Dialog, den Rechten bei der Arbeit, Beschäftigung, Sozialschutz, wirksamen Arbeitsmarktinstitutionen, nachhaltigen Unternehmen und internationaler Zusammenarbeit betont und bekräftigt. Unter Hinweis auf das von mehreren Ländern bekundete Interesse, die fachliche Hilfe der IAO in Anspruch zu nehmen, wurde das Amt aufgefordert, seine institutionellen Kapazitäten und operativen Mittel in diesem Bereich weiter zu stärken.⁶²
33. Aus der Erörterung der Allgemeinen Erhebung im Ausschuss für die Durchführung der Normen⁶³ und dem Ergebnis dieser Aussprache⁶⁴ geht hervor, dass eine weitestgehende dreigliedrige Einigkeit darüber besteht, dass die Förderung von menschenwürdiger Arbeit unmittelbar zu Frieden, Resilienz und sozialer Gerechtigkeit beiträgt – Ziele, die sich gegenseitig verstärken. Der Ausschuss für die Durchführung der Normen betonte zudem, wie wichtig Prävention, Folgenminderung und Vorsorge sind, und verwies auf die Notwendigkeit widerstandsfähiger Arbeitsmarktinstitutionen, Sozialschutzsysteme und integrierter Ansätze im Nexus Humanitäre Hilfe–Entwicklungszusammenarbeit–Friedensförderung, wodurch sofortige Krisenreaktionsmaßnahmen mit längerfristigen Bemühungen im Hinblick auf die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit, den Aufbau von Institutionen sowie die Förderung von Resilienz und Prävention verknüpft werden. Ebenso hob der Ausschuss die besondere Rolle des sozialen Dialogs bei der Erleichterung dieses Prozesses hervor. Darüber hinaus wird in den Schlussfolgerungen zur dritten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit gefordert, weitere Forschungsarbeiten zur Rolle des sozialen Dialogs in den Bereichen Frieden, Konfliktprävention, Widerstandsfähigkeit und sozialer Zusammenhalt durchzu-

⁶⁰ GB.356/PV, Abs. 32, 36, 41, 49 und 57.

⁶¹ GB.356/PV, Abs. 27, 61 und 67.

⁶² IAO, *Employment and decent work for peace and resilience*, Allgemeine Erhebung über die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, ILC.114/Bericht III(B), 2026, Abs. 763–773.

⁶³ IAO, *Report of the Committee on the Application of Standards: Part Two*, ILC.114/Verhandlungsbericht 3B/P.II, 2026.

⁶⁴ IAO, *Report of the Committee on the Application of Standards: Part One*, ILC.114/Verhandlungsbericht 3A/P.I, Abs. 235–279.



führen. Ein entsprechender Aktionsplan wurde dem Verwaltungsrat zur Prüfung auf seiner gegenwärtigen Tagung vorgelegt.⁶⁵

34. Die Möglichkeit, eine allgemeine Aussprache zu diesem Thema in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz aufzunehmen, wurde von einer der Gruppen im Zusammenhang mit der Prüfung der Tagesordnung der Konferenz durch den Verwaltungsrat auf dessen 356. Tagung (März–April 2026)⁶⁶ sowie bei der Erörterung der Allgemeinen Erhebung auf der 114. Tagung der Konferenz zur Sprache gebracht.⁶⁷ Eine allgemeine Aussprache könnte der Empfehlung mehr Wirkung verleihen und die gewonnenen Erkenntnisse konsolidieren. Gleichzeitig würde sie die Gelegenheit bieten, Prioritäten für künftige Maßnahmen der IAO zu ermitteln und das verfassungsmäßige Mandat der Organisation zur Förderung des Friedens durch soziale Gerechtigkeit weiter voranbringen, etwa durch eine bessere Konzeption und Strukturierung ihrer Handlungsinstrumente für Krisensituationen sowie entsprechende Kommunikationsmaßnahmen. Der Verwaltungsrat könnte daher Leitvorgaben für die Aufnahme eines solchen Gegenstands in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz erteilen.
35. **Innovative Ansätze zur Modernisierung der Arbeitsaufsichtssysteme.** Die Arbeitsaufsichtsbehörden agieren in einem sich rasch wandelnden Umfeld. Veränderungen wie etwa zunehmend komplexe Lieferketten und Beschäftigungsverhältnisse, anhaltende Informalität, neue Arbeitsformen, Digitalisierung und technologischer Wandel sowie neu auftretende Arbeitsschutzrisiken können sich auf den Rahmen auswirken, in dem die Arbeitsaufsichtsbehörden ihre Aufgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen. Gleichzeitig können neue Technologien, verbesserte Daten-systeme und strategische Ansätze zur Einhaltung der Vorschriften dazu beitragen, die Wirksamkeit, Reichweite und Effizienz der Arbeitsaufsicht zu steigern und unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies kann einen Einfluss auf die strategische und risikobasierte Planung, den Austausch von Daten und die Datenanalyse sowie die interinstitutionelle und gegebenenfalls grenzüberschreitende oder innerhalb von Lieferketten stattfindende Zusammenarbeit haben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Arbeitsaufsichtssysteme angepasst und innovativ weiterentwickelt und zugleich die rechtlichen und institutionellen Grundlagen aufrechterhalten werden können, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, insbesondere dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen IAO-Leitvorgaben, einschließlich der *Leitlinien zu den allgemeinen Grundsätzen der Arbeitsaufsicht* aus dem Jahr 2022, notwendig sind.⁶⁸ Die Internationale Arbeitskonferenz führte zuletzt auf ihrer 100. Tagung (2011) eine allgemeine Aussprache durch, die speziell dem Thema Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht gewidmet war.⁶⁹ Seitdem haben tiefgreifende Veränderungen in der Welt der Arbeit sowie technologische Fortschritte neue Chancen und Herausforderungen für die Arbeitsaufsichtssysteme mit sich gebracht. Auf der 356. Tagung des Verwaltungsrats schlug eine Gruppe vor, eine allgemeine Aussprache über innovative Ansätze zur Modernisierung der Arbeitsaufsichtssysteme abzuhalten, um bewährte Praktiken zu ermitteln

⁶⁵ IAO, *Entschlieung zur dritten wiederkehrenden Diskussion ber sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit*, ILC.114/Entschlieung IV, 2026, Beschluss und Schlussfolgerungen, Abs. 28 d) iii).

⁶⁶ GB.355/PV(Rev.1), Abs. 31.

⁶⁷ IAO, ILC.114/ Verhandlungsbericht 3B/P.II, 37.

⁶⁸ IAO, *Guidelines on General Principles of Labour Inspection*, 2022, insbesondere Abs. 1.2.6, 3.3.2-3.3.3 und 4.2.1.

⁶⁹ IAO, *Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht*, ILC.100/V, 2011.



und Leitvorgaben zur Stärkung der für die Arbeitsaufsicht geltenden Rahmen bereitzustellen.⁷⁰

36. Eine allgemeine Aussprache könnte den Mitgliedsgruppen die Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch bieten und Orientierungshilfe für Ansätze zur Modernisierung der Arbeitsaufsichtssysteme bereitstellen, unter anderem betreffend einen angemessenen Einsatz von digitalen Technologien und künstlicher Intelligenz, eine strategische und risikobasierte Planung, die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Institutionen und den Sozialpartnern sowie Investitionen in institutionelle und personelle Kapazitäten. Der Verwaltungsrat könnte daher Leitvorgaben für die Aufnahme eines solchen Gegenstands in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz erteilen.
37. **Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdige Arbeit in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU).** Aus der allgemeinen Aussprache über kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die 2015 durchgeführt wurde, geht hervor, dass zwar solide empirische Daten über die Anzahl der von KKMU geschaffenen Arbeitsplätze vorliegen, die Daten zur Qualität dieser Arbeitsplätze sowie zur Produktivität und Nachhaltigkeit der KMU selbst jedoch nach wie vor unzureichend und unvollständig sind. In der Erkenntnis, dass KKMU das Rückgrat der Volkswirtschaften und wichtige Triebkräfte für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, jedoch oft ein deutlich niedrigeres Produktivitätsniveau aufweisen als größere Unternehmen, wurde in der allgemeinen Aussprache die Schaffung eines förderlichen Unternehmensumfelds als grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ermittelt. Zudem wurde die Wichtigkeit hervorgehoben, den Übergang zu Tätigkeiten und Teilsektoren mit größerer Wertschöpfung voranzubringen und die Produktivität zu verbessern, unter anderem durch Politikmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog sowie durch die Förderung der Formalisierung von KMU. Das Amt wurde ersucht, Anstrengungen zu unternehmen, um diese Wissenslücken zu schließen. In den Schlussfolgerungen wurde zudem gefordert, Modelle zur Ausweitung von Maßnahmen zu entwickeln und den Schwerpunkt stärker auf eine faktengestützte Politikgestaltung, Überwachung und Wirkungsmessung zu legen. Die Vielfalt der Unternehmen, die in den Schlussfolgerungen von 2015 als Herausforderung für die Politikgestaltung ermittelt wurde, da es kein allgemeingültiges Lösungskonzept gibt, erfordert ebenfalls eine weitere Diskussion. Ein Jahrzehnt später sind die Arbeiten der IAO im Rahmen ihres Mandats zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung erheblich vorangeschritten, doch die daraus gewonnenen Erkenntnisse und die in diesem Bereich gesammelten strategischen Erfahrungen wurden der Konferenz bislang nicht zur Prüfung vorgelegt.
38. In den letzten zehn Jahren hat sich das Produktivitätswachstum in zahlreichen Ländern zunehmend von der Leistung pro Arbeitnehmer abgekoppelt, während Digitalisierung, künstliche Intelligenz und der gerechte Übergang die Art und Weise verändern, wie Gewinne erzielt und zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern verteilt werden. Wie von einer der Gruppen während der Diskussion des Verwaltungsrats im März 2026 vorgeschlagen,⁷¹ würde eine allgemeine Aussprache es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, auf den im Rahmen der Schlussfolgerungen von 2015 eingeleiteten Arbeiten aufzubauen, indem Politikmaßnahmen, Institutionen und betrieblichen Praktiken beleuchtet werden, die dazu beitragen können, das Produktivitätswachstum in mehr und bessere Arbeitsplätze umzusetzen, auch in Kleinst- und kleinen Unternehmen sowie in den Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft.

⁷⁰ GB.356/PV, Abs. 29.

⁷¹ GB.356/PV, Abs. 29.



39. Aufbauend auf den Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen aus dem Jahr 2007, der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, sowie der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, würde das Ergebnis einer allgemeinen Aussprache für das Amt Leitvorgaben zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit in KKMU bereitstellen. Der Vorschlag würde unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat auf seiner gegenwärtigen Tagung erteilten Leitvorgaben weiter ausgearbeitet und dem Verwaltungsrat auf seiner 359. Tagung (März 2027) zur Prüfung vorgelegt.
40. Aus den vom Verwaltungsrat für 2026–27 gebilligten dreigliedrigen Tagungen können sich weitere Gegenstände für künftige Tagungen der Konferenz ergeben.

► III. Verfahrenstechnischer Fahrplan

41. Ein aktualisierter Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan wird im Folgenden dargestellt. Auf allen Tagungen wird der Verwaltungsrat weiterhin Leitvorgaben zur Tagesordnung für künftige Tagungen der Konferenz erteilen.
42. **Auf seiner gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat:**
- a) hinsichtlich der möglichen Aufnahme eines zuvor geprüften oder eines neuen Gegenstands für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2028 oder einer darauffolgenden Tagung Leitvorgaben erteilen, unter Berücksichtigung der in Absatz 19 genannten logistischen und finanziellen Einschränkungen; und
 - b) hinsichtlich der Normensetzung zum Maschinenschutz auf einer Tagung der Konferenz über 2030 hinaus Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen;
43. **Auf seiner 359. Tagung (März 2027) wird der Verwaltungsrat:**
- a) hinsichtlich der Frage, ob ein für eine allgemeine Aussprache vorgesehener Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufgenommen werden soll, einen entsprechenden Beschluss fassen, unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen über die logistischen Vorkehrungen und die für die 116. Tagung (2028) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
 - b) hinsichtlich der Normensetzung zum Maschinenschutz auf einer Tagung der Konferenz über 2030 hinaus Leitvorgaben zum Zeitplan und zu den Modalitäten erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.
 - c) hinsichtlich der Frage, ob ein zuvor geprüfter oder neuer Gegenstand für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2028 hinaus oder für eine Normensetzung in die Tagesordnung einer Tagung der Konferenz über 2029 hinaus aufgenommen werden soll, Leitvorgaben erteilen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

► Beschlussentwurf

44. **Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, die Vorschläge zur künftigen Tagesordnung der Konferenz unter Berücksichtigung der während der Erörterung erteilten Leitvorgaben zur Prüfung auf seiner 359. Tagung (März 2027) weiter auszuarbeiten.**



► Anhang I

Gegenstände für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz

1. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

1. Auf Empfehlung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017), Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu biologischen Gefahren sowie Ergonomie und manueller Handhabung (angesichts der in diesen Bereichen festgestellten Regelungslücken), zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren und zur Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz auszuarbeiten, damit sie so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden.¹
2. Die Aufnahme der oben genannten Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Konferenz für 2026 und darüber hinaus sollte sich von der Notwendigkeit eines klaren, robusten und aktuellen Bestands an internationalen Arbeitsnormen zu bestimmten berufsbedingten Gefahren leiten lassen. In Anbetracht der Entschließung, die die Konferenz auf ihrer 110. Tagung angenommen hat, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen und zwei Instrumente als grundlegende Übereinkommen einzustufen, wird es noch dringlicher, die Lücken in den Arbeitsschutzvorschriften zu schließen und sicherzustellen, dass die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen in der Arbeitswelt Rechnung tragen.
3. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, sich entsprechend den Empfehlungen der SRM TWG am „Konzept der thematischen Integration“ zu orientieren. Wie aus den Erörterungen der SRM TWG hervorgeht, würde eine Regelung im Wege einer thematischen Integration wohl bedeuten, dass die Normensetzungsverfahren für die vier Unterthemen entsprechend einer Entscheidung des Verwaltungsrats jeweils nach Bedarf angepasst werden. Verfahrensabweichungen könnten sich aufgrund der Entscheidung ergeben, ob die betreffende Normensetzung zu einem Protokoll, einem Übereinkommen, einer Empfehlung oder einem Übereinkommen mit einer Empfehlung führen soll. Im Rahmen eines Normensetzungsverfahrens könnte ausgelotet werden, ob rechtsverbindliche und nicht-bindende Bestimmungen in einem einzigen Instrument miteinander zu kombinieren wären, um die thematische Integration zu verbessern.
4. Der Verwaltungsrat hat inzwischen Beschlüsse über die Terminplanung für drei dieser Normensetzungsgegenstände gefasst: Über biologische Gefahren wurde auf der 112. (2024) und der 113. (2025) Tagung der Konferenz eine zweimalige Beratung durchgeführt,² über die Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren findet auf der 115. (2027) und 116. (2028) Tagung der Konferenz eine zweimalige Beratung statt, und zum Thema Ergonomie

¹ GB.331/LILS/2, Beilage, Anhang, Abs. 17 i), 19 ii), 27 und 31.

² Auf ihrer 113. Tagung (2025) nahm die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 209), 2025, an.



und manuelle Handhabung ist eine zweimalige Beratung auf der 117. (2029) und 118. (2030) Tagung der Konferenz vorgesehen.

A. Normensetzungsgegenstand zur Neufassung der Instrumente über den Maschinenschutz

5. Mit den neuen Normen über den Maschinenschutz würden das Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118), 1963, neugefasst. 2002 hatte die Cartier-Arbeitsgruppe empfohlen, das Übereinkommen Nr. 119 als „neuzufassendes“ Instrument einzustufen, und 2017 billigte der Verwaltungsrat eine Empfehlung der SRM TWG, die Instrumente über den Maschinenschutz „so bald wie möglich“ neuzufassen.³
6. Auf ihrer 91. Tagung (2003) forderte die Konferenz, dass das Übereinkommen Nr. 119 und die Empfehlung Nr. 118 neugefasst werden, um technischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Instrumente, den jüngsten technologischen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, für die Sicherheit und die Gesundheit relevante Informationen bereitzustellen und Schulungen zum Technologietransfer vorzusehen. Das Hauptziel der nun schon älteren Instrumente, nämlich die Arbeitnehmer vor Unfällen bei der Verwendung von Maschinen durch den Einsatz von Sicherheitstechnologien zu schützen, sei weiterhin wichtig und gültig, doch müsse es durch umfassende Konzepte für die Förderung von Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Maschinen ergänzt werden, unter anderem was die Anhörung, die Unter- richtung und die Schulung der Beschäftigten zu sämtlichen relevanten Aspekten der Maschi- nen über deren gesamten Lebenszyklus hin, einschließlich Notfallverfahren, anbelange.⁴
7. Ausgehend von den Kriterien, die in der Sammlung praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen (2013)⁵ niedergelegt sind, könnten in neuen Normen all- gemeine Grundsätze für die Behandlung von die Sicherheit und die Gesundheit betreffenden Fragen bei der Verwendung von Maschinen aufgestellt werden.
8. Neue Normen in Form eines Übereinkommens könnten die Art des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Maschinen in Definitionsform skizzieren und Arbeitsschutzanforderungen sowie Vorsichtsmaßnahmen festlegen, die für Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aber auch Planer, Hersteller und Lieferanten von Maschinen gelten würden. Es könnte zudem ein im Vergleich zu dem im Übereinkommen Nr. 119 verankerten Ansatz, der die sichere Konstruktion, Installation, den Betrieb, die Wartung und die Stilllegung von Maschinen wäh- rend ihres gesamten Lebenszyklus abdeckt, breiter gefasster risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Zudem könnte den Fortschritten bei der Verwendung von Maschinen, einschließlich Automatisierung, Robotik, kollaborativer Roboter, digital gesteuerter Anlagen und anderer neuer Technologien, Rechnung getragen werden.
9. Neue Normen in Form einer Empfehlung (oder nichtverbindliche Bestimmungen in einem Instrument, das auch verbindliche Bestimmungen enthält) könnten – auch unter Berücksichti- gung technologischer Anforderungen – weitere detaillierte Orientierungshilfe für spezifischere fachliche Anforderungen und Maßnahmen bezüglich Arbeitsumfeld, Kontrollsystemen, Maschinenschutz und Schutz vor mechanischen und sonstigen Gefahren, Information und Kennzeichnung sowie für zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen Arten von Maschinen bieten.

³ GB.283/LILS/WP/PRS/1/2 (Kurzinformation des Amtes, März 2002); GB.331/PV, Abs. 723 f) iii).

⁴ IAO, *Examination of Instruments concerning Occupational Safety and Health (General Provisions and Specific Risks): Technical Note 7 – Instruments concerning the Guarding of Machinery*, Dritte Tagung der SRM TWG (25.–29. September 2017), 5 und 6.

⁵ IAO, *Safety And Health in the Use of Machinery*, IAA-Sammlung praktischer Richtlinien, 2013.



10. Das Normensetzungsverfahren könnte eine zweimalige Beratung oder eine einmalige Beratung auf der Konferenz, gegebenenfalls mit einer vorausgehenden dreigliedrigen Sachverständigentagung, umfassen, wobei eine Überprüfung der 2013 veröffentlichten Sammlung praktischer Richtlinien zu diesem Thema und ein detaillierter Bericht über die Gesetzgebung und Praxis als Informationsgrundlage dienen könnten, ergänzt durch die Erkenntnisse aus dem Fragebogen, der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelt wird.

B. Aktualisierung der neuen Arbeitsschutzzinstrumente

11. Bei der Normensetzung über den Arbeitsschutz könnte durch geeignete Ansätze dafür Sorge getragen werden, dass die neuen Instrumente – und insbesondere ihre fachlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gegebenheiten einfach aktualisiert werden können und so ihre anhaltende Relevanz gewährleistet ist.⁶ Vereinfachte Mechanismen für die Neufassung, wie sie im Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), im Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, im Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, oder in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, vorgesehen sind, könnten als Beispiel herangezogen werden.

2. Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Arbeitsmarkt, Solidarität zwischen den Generationen und menschenwürdige Arbeit für ältere Arbeitnehmer (allgemeine Aussprache)

A. Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands

12. In der Jahrhunderterklärung wird die IAO aufgefordert, ihre Bemühungen darauf zu richten, „Maßnahmen zu unterstützen, die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, ihre Wahlmöglichkeiten auszuweiten, um ihre Chancen zu optimieren, bis zum Erreichen des Ruhestandsalters unter qualitativ guten, produktiven und gesunden Bedingungen zu arbeiten, und ein aktives Altern zu ermöglichen“.⁷
13. Im September 2024 vertrat die SRM TWG die Auffassung, dass das Thema ältere Arbeitnehmer angesichts des demografischen Wandels und insbesondere der Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit zu gewährleisten, ein wichtiges Thema für künftige Erörterungen der IAO sei. Der Lebensverlaufsansatz, der die Chancen für die Solidarität zwischen den Generationen vor dem Hintergrund alternder Gesellschaften anerkennt, sei für die Mitgliedsgruppen der IAO zunehmend relevant. Im Zusammenhang mit der Prüfung weiterer Maßnahmen, die erforderlich sind, um die fortgesetzte und künftige Relevanz der Empfehlung (Nr. 162) betreffend ältere Arbeitnehmer, 1980, zu gewährleisten, beschloss die SRM TWG, eine Entscheidung über das Bestehen einer Lücke im Erfassungsbereich in Bezug auf dieses Thema bis zum Abschluss von Forschungsarbeiten zu verschieben, die auf einer späteren dreigliedrigen Tagung erörtert werden sollten, um die nächsten Schritte in dieser Hinsicht festzulegen, zu denen eine allgemeine Aussprache auf der Konferenz gehören könnte.⁸

⁶ GB.337/LILS/1, Beilage, Anhang I, Abs. 9.1.

⁷ Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit (2019), Teil II A) v).

⁸ GB.352/LILS/3, Anhang, Abs. 28.



14. Derweil gewinnt die IAO im multilateralen Kontext in Bezug auf dieses Thema zunehmend an Bedeutung. Zum ersten Mal hat die IAO Fördermittel der Entwicklungsfinanzierung⁹ für ihre Arbeit zu alternden Gesellschaften und der Solidarität zwischen den Generationen erhalten, wodurch die Organisation die Forschungsarbeiten und Wissensentwicklung in diesem Bereich vorantreiben kann. Die IAO ist bereits aktives Mitglied mehrerer UN-Gruppen zu diesem Thema und wurde kürzlich eingeladen, sich der Arbeitsgruppe für demografischen Wandel des Hochrangigen Ausschusses der UN für Programmfragen anzuschließen. Wie bereits erwähnt, ist die IAO Mitglied der Arbeitsgruppe, die ein neues verbindliches Instrument zum Schutz der Rechte älterer Arbeitnehmer ausarbeitet, um sicherzustellen, dass arbeitsrechtliche Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde die IAO zu einer Reihe von Konferenzen und Tagungen zu diesem Thema eingeladen, die von dem Privatsektor, Arbeitnehmerverbänden, Regierungen und anderen UN-Organisationen organisiert wurden. Das IAO-Regionalbüro für Europa und Zentralasien betreibt ein regionales Wissenszentrum zum demografischen Wandel, das als Anlaufstelle für IAO-Bedienstete, die sich mit diesem Thema befassen, dient. Die Hauptabteilungen Beschäftigungspolitik (EMPLOYMENT) und Internationale Arbeitsnormen (NORMES) machen Fortschritte bei der Analyse der IAO-Instrumente, die mit diesem Thema in Verbindung stehen. In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) fanden drei Kurse zum demografischen Wandel statt. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage wird der Kurs Ende 2026 erneut durchgeführt.¹⁰ Demografische Veränderungen werden auch bei anderen Kursen und Veranstaltungen berücksichtigt, wie etwa bei der kürzlich durchgeführten Akademie für Beschäftigung, deren Schwerpunkte auf Produktivität, Technologie, strukturellem Wandel und sozialer Gerechtigkeit lagen, wobei ein ganzer Themenbereich den demografischen Veränderungen gewidmet war.
15. Um Anpassungen und Planungen für die Zukunft vornehmen zu können, ist das Verständnis demografischer Trends für politische Entscheidungsträger, Unternehmen und Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Einer der jüngsten demografischen Trends mit gewaltigen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Arbeitsmärkte und Gesellschaften ist die Alterung der Bevölkerung – ein Trend, der in den meisten entwickelten Volkswirtschaften und Schwellenländern sowie in ländlichen Gebieten in Entwicklungsländern zu beobachten ist und von dem in der Zukunft alle Länder betroffen sein werden. Weltweit wird die Bevölkerung im Alter von mindestens 65 Jahren bis zum Jahr 2100 um mehr als 240 Prozent – von 703 Millionen im Jahr 2019 auf 2,4 Milliarden – wachsen, während die Bevölkerung im Erwerbsalter (15- bis 64-Jährige) im gleichen Zeitraum um weniger als 50 Prozent zunehmen wird. Bis Ende der 2070er-Jahre wird die Zahl der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter weltweit voraussichtlich 2,2 Milliarden betragen und damit jene der Kinder (Personen unter 18 Jahren) übersteigen. Bis Mitte der 2030er-Jahre wird sich die Zahl der Menschen im Alter von 80 Jahren und älter voraussichtlich auf 265 Millionen belaufen und jene der Säuglinge (ein Jahr oder jünger) übertreffen.¹¹ Dieser Trend wird vor allem durch die Alterung der Bevölkerung in den sich entwickelnden Volkswirtschaften angetrieben.
16. Der demografische Wandel ist nur eine der Triebkräfte des Wandels, und die in der Jahrhunderterklärung genannten Triebkräfte des Wandels sollten nicht isoliert, sondern vielmehr im wirtschaftlichen und sozialen Kontext betrachtet werden. Die kombinierten Auswirkungen von

⁹ Die Finanzierung der Partnerschaft erfolgt durch die Europäische Union und die Republik Korea.

¹⁰ Turiner Zentrum, „*Employment in Ageing Societies*“, 23. November–11. Dezember 2026.

¹¹ UN-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA), *World Population Prospects 2024: Summary of Results*, UN DESA/POP/2024/TR/NO. 9, 2024, X.



wirtschaftlicher Instabilität, zunehmender Ungleichheit, Klimawandel, demografischem Wandel und technologischem Fortschritt (einschließlich KI und Digitalisierung) stellen die Arbeitsmärkte vor komplexe Herausforderungen, die nur durch einen umfassenden und sektorübergreifenden beschäftigungspolitischen Rahmen, einschließlich der Anpassung von Arbeitsmarktpolitiken und -institutionen, bewältigt werden können. Dies wird die Gesellschaften in die Lage versetzen, diese disruptiven Megatrends in Chancen umzuwandeln.

17. Die jüngste Konferenz, die sich mit dem demografischen Wandel in der Arbeitswelt befasste, fand 2013 unter dem Titel „Beschäftigung und Sozialschutz im neuen demografischen Kontext“ statt, und ein Folgeaktionsplan wurde vom Verwaltungsrat verabschiedet. Seitdem hat das Thema jedoch an Dringlichkeit gewonnen und einen höheren Stellenwert auf der politischen Tagesordnung erlangt. Die Länder wenden sich immer häufiger an das Amt mit der Bitte um Hilfe beim Verständnis der Auswirkungen solcher Trends auf die Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte.
18. Die vorgeschlagene Aussprache würde auf der Diskussion von 2013 sowie auf der Jahrhunderterklärung und den Empfehlungen der SRM TWG aufbauen und auch die Diskussionen über andere Triebkräfte des Wandels sowie die Diskussionen über Ungleichheit, Informalität und andere damit zusammenhängende Themen berücksichtigen.
19. All diese oben genannten Themen würden im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel erörtert, und es würden auch neue Aspekte einfließen, um sicherzustellen, dass die neuesten Trends berücksichtigt werden. Hierzu könnten folgende Aspekte gehören:
 - die in ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer zu beobachtende beschleunigte Alterung, die die Ernährungssicherheit und die Entwicklung im Allgemeinen gefährdet, bei gleichzeitiger Betrachtung der „spiegelverkehrten“ demografischen Herausforderung in Entwicklungsländern: Die Jugendlichen in städtischen Gebieten und die hohe Quote der jungen Menschen, die sich nicht in Beschäftigung, allgemeiner oder beruflicher Bildung befinden, sind zwei miteinander verknüpfte Trends, die umfassend angegangen werden müssen, um die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern.
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Wirtschaftswachstum und Produktivität, Ungleichheit, informelle Beschäftigung, geschlechtsspezifische Ungleichheiten, Mangel an Qualifikationen und Migration;
 - die Auswirkungen auf die Sozialschutzsysteme und die Notwendigkeit, sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, damit sie als Schutzmechanismen dienen können, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel auch Chancen mit sich bringt.
20. Der Schwerpunkt der Aussprache, die einen neuen analytischen Rahmen bieten würde, läge auf der Solidarität zwischen den Generationen als Konzept und als Prisma zur Ermittlung von Herausforderungen und ganzheitlichen Lösungen.
21. Es sei daran erinnert, dass mehrere Mitglieder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Alter als zusätzlichen Diskriminierungsgrund im Sinne des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958, aufzuführen.¹²

¹² Art. 1 (1) b) des Übereinkommens.



B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdigen Arbeit

22. Die globalen Arbeitsmarkttrends zeigen weiterhin die Notwendigkeit, dass mehr menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, da weder die Anzahl noch die Qualität der Arbeitsplätze ausreichend gestiegen ist, um menschenwürdige Arbeit für alle und damit soziale Gerechtigkeit zu erreichen. Obwohl sich die weltweite Arbeitslosigkeit nach der Pandemie etwas verbessert hat, verharrt sie konstant bei rund 5 Prozent und geht mit einer noch größeren und zunehmenden Arbeitsplatzlücke einher. Zusammen mit der hohen und oftmals steigenden Nichterwerbstätigkeit bestimmter Gruppen wie Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und andere benachteiligte Gruppen deutet dies auf eine neu aufkommende und anhaltende Verletzlichkeit von Arbeitnehmern hin. Schließlich wird die Qualität der Arbeitsplätze oft nicht verbessert und die informelle Beschäftigung nicht systematisch abgebaut. Insgesamt führen diese Probleme zu einem erheblichen und anhaltenden Defizit an menschenwürdiger Arbeit, das sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels noch zu verschärfen droht,¹³ wenn es nicht durch beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Interventionen umfassend angegangen wird. Die im Rahmen der Aussprache zu ermittelnden Maßnahmen würden Folgendes bewirken:

- **Verbesserte und menschenwürdige Arbeit unterstützende sozioökonomische Trends.** Das Wirtschaftswachstum und der Abbau von Ungleichheit und Informalität durch Produktivitätszuwachs und verbesserten Sozialschutz würden einen der Diskussionspunkte bilden – wobei ein klarer Bezug zur allgemeinen Aussprache im Jahr 2027 und zur wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung im Jahr 2028 hergestellt würde. Wenn der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf diese Themen außer Acht gelassen werden, könnte dies die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels gefährden.
- **Informelle Beschäftigung.** Ein beträchtlicher Anteil der weltweiten Erwerbsbevölkerung arbeitet nach wie vor in informeller Beschäftigung und verfügt nur über eine geringe oder gar keine soziale Absicherung. Ein neuer Trend besteht darin, dass ältere Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eintreten, allerdings häufig als informelle Arbeitskräfte. In ländlichen Gebieten verbleiben ältere Menschen aufgrund des Mangels an jungen Menschen und als Mittel zum Überleben möglichst lange im Berufsleben, wobei sie sehr oft in der informellen Wirtschaft tätig sind. Im Allgemeinen werden verschiedene politische Bemühungen zur Formalisierung der Arbeit unternommen, doch ältere Arbeitnehmer, insbesondere in ländlichen Gebieten, werden dabei nicht berücksichtigt, während gleichzeitig Menschen in ländlichen Gebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, oft von den Sozialversicherungssystemen ausgeschlossen sind.
- **Geschlechtsspezifische Ungleichheiten.** Durch die im Vergleich zu den Männern geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen in Verbindung mit der hohen Quote der jungen Menschen, die sich nicht in Beschäftigung, allgemeiner oder beruflicher Bildung befinden, der Lohndiskriminierung und berufsbezogene Segregation sowie der Zunahme der unbezahlten Pflege- und Betreuungsarbeit aufgrund demografischer Übergänge werden die Chancen von älteren Frauen auf menschenwürdige Arbeit stark beeinträchtigt und ihre Renten, die durchweg niedriger sind als jene der Männer, erheblich belastet. Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen in den meisten Ländern der Welt und sind in den Entwicklungsländern und vor allem in den ländlichen Gebieten besonders ausgeprägt.

¹³ IAO, *Employment and Social Trends 2026*, World of Work Series, 2026.



- **Mangel an Qualifikationen und Migration.** Aufgrund der Alterung der Gesellschaften verschärft sich der Mangel an Qualifikationen in allen wichtigen Branchen, wodurch der weltweite „Fachkräftemangel“ verstärkt wird und es zu Veränderungen der Migrationsmuster kommt. Prognosen zufolge könnten bis 2030 weltweit 85 Millionen qualifizierte Arbeitskräfte fehlen, was für die Weltwirtschaft jährliche Einnahmeverluste in Höhe von bis zu 8,5 Billionen US-Dollar zur Folge hätte. Allein in Europa berichten mehr als 95 Prozent der Unternehmen von Schwierigkeiten bei der Einstellung von Arbeitskräften, wobei das Gesundheitswesen, das Baugewerbe und der Technologiesektor am stärksten betroffen sind.¹⁴ Da ältere Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen, müssen diese Lücken dringend durch die Anwerbung von sowohl inländischen als auch internationalen Fachkräften geschlossen werden. Die Migration ist zu einem wichtigen Hebel geworden, um dem durch den demografischen Wandel verursachten Mangel an Arbeitskräften zu begegnen: Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen, dass im letzten Jahrzehnt 70 Prozent des Wachstums der Erwerbsbevölkerung in Ländern mit hohem Einkommen auf Arbeitsmigranten entfielen. Eine restriktive Migrationspolitik und gesellschaftspolitische Hindernisse stehen jedoch häufig dieser Lösung im Weg, was zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage führt. Um diese negativen Auswirkungen abzumildern, müssen alternde Gesellschaften nicht nur das lebenslange Lernen fördern, die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer erhöhen und es älteren Arbeitnehmern, die im Berufsleben bleiben wollen, ermöglichen, länger zu arbeiten, sondern auch eine zukunftsorientierte Migrationspolitik verfolgen, um qualifizierte Arbeitskräfte in den für die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit entscheidenden Sektoren anzuziehen und zu halten, ohne jedoch eine Abwanderung von Fachkräften aus den Herkunftsländern zu verursachen.
- **Sozialschutzsysteme und Pflege- und Betreuungssysteme.** Eine alternde Bevölkerung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Sozialschutz- und Gesundheitssysteme. Die Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen erfordert einen umfassenden Ansatz, der die Reform dieser Systeme sowie Investitionen in die Sozialschutz- und Gesundheitsinfrastruktur vorsieht.

23. Diese Entwicklungen zeigen die Grenzen konventioneller Wirtschafts- und Entwicklungsstrategien auf, die vor dem Hintergrund wachsender Bevölkerungen und von Verlagerungen hin zu Sektoren mit höherer Produktivität konzipiert wurden. In vielen Ländern entsprechen diese Annahmen jedoch nicht mehr den Gegebenheiten. Die Mitgliedsgruppen könnten von einer Erörterung, darüber, wie die neuen Gegebenheiten in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen werden können, profitieren, indem sie sich nicht nur mit den Alterungstrends, sondern auch zugleich mit den Herausforderungen befassen, mit denen die junge Bevölkerung konfrontiert wird. Sie könnten erörtern, wie sich die verschiedenen Triebkräfte des Wandels gegenseitig positiv beeinflussen können.
24. Der demografische Wandel erfordert Veränderungen auf allen Ebenen, sei es in der Gesellschaft als Ganzes, in den Unternehmen, bei den Arbeitnehmern oder von Einzelnen. Die Politiken, insbesondere Beschäftigungspolitiken und aktive Arbeitsmarktpolitiken, müssen diesen Veränderungen und das Alter berücksichtigende Überlegungen Rechnung tragen. Da Beschäftigungspolitiken unter anderem makroökonomische sowie Sektor- und Investitionsmaßnahmen umfassen, müssen sie das Alter berücksichtigende Überlegungen berücksichtigen und

¹⁴ Korn Ferry, „The \$8.5 Trillion Talent Shortage“, 9. Mai 2018.



dahingehend angepasst werden, dass sichergestellt ist, dass der demografische Wandel nicht als Bedrohung, sondern als Chance betrachtet wird.

25. Die Solidarität zwischen den Generationen kann als ein Pfeiler eines neuen Gesellschaftsvertrags verstanden werden, der darauf abzielt, Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen den Generationen zu fördern, Altersdiskriminierung zu bekämpfen und die Weitergabe von Armut und Hunger, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen den Generationen zu verhindern. Im Rahmen des UN-Zukunftspakts wurde die Verpflichtung eingegangen, „generationenübergreifende Partnerschaften und die Solidarität zwischen den Generationen zu stärken, indem Möglichkeiten für freiwillige, konstruktive und regelmäßige Interaktionen zwischen jungen und älteren Menschen in ihren Familien, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt gefördert werden“. ¹⁵ Die Aussprache auf der Konferenz würde den Mitgliedsgruppen die Gelegenheit bieten, mögliche Maßnahmen im Bereich der Arbeitswelt zu beraten, um die Solidarität zwischen den Generationen und ihren positiven Einfluss auf den Arbeitsmarkt zu stärken.
26. Bei der Aussprache über mögliche umfassende und das Alter berücksichtigende Beschäftigungspolitiken, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und institutionelle Veränderungen würde auf die Notwendigkeit von Maßnahmen, die sich auf die Angebots- und die Nachfrageseite auswirken, und auf die Frage eingegangen, wie die Arbeitsmarktinstitutionen beide Seiten aufeinander abstimmen und den demografischen Wandel unterstützen müssen.

C. Erwartetes Ergebnis

27. Mögliche Ergebnisse einer allgemeinen Aussprache wären Schlussfolgerungen und eine Entschließung, die Folgendes umfassen könnten:
 - a) ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften und der Folgen für die Beschäftigungspolitiken und die Arbeitsmarktinstitutionen, unter Berücksichtigung von Geschlechtergleichstellung und Inklusion.
 - b) ein gemeinsames Verständnis der Wechselwirkung zwischen den wichtigsten Triebkräften, durch die die Welt der Arbeit umgestaltet wird (z. B. Demografie, Klima, Technologie, Globalisierung, Migration).
 - c) ein Konsens über die Bedeutung der Solidarität zwischen den Generationen für die Bewältigung von Entwicklungsherausforderungen.
 - d) ein konkretes Mandat für den sozialen Dialog in den Wirtschafts- und Entwicklungsdebatten basierend auf dem Argument, dass keine Politik in Bezug auf das Alter neutral ist und dass die Ergebnisse einer das Alter berücksichtigenden Beschäftigungspolitik durch den sozialen Dialog verbessert werden können.
 - e) Leitvorgaben zu den von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich der Annahme von das Alter berücksichtigenden und geschlechtergerechten, umfassenden Beschäftigungspolitiken (einschließlich Migrationspolitiken, Qualifikationspolitiken, Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungspolitiken, makroökonomischen Maßnahmen, Sektorpolitiken, Unternehmenspolitiken und Investitionspolitiken sowie anderen einschlägigen Politiken) im Licht des demografischen Wandels mit besonderem Schwerpunkt

¹⁵ UN-Generalversammlung, Resolution 79/1, Zukunftspakt, Globaler Digitalpakt, Erklärung zu den kommenden Generationen, [A/RES/79/1](#), 2024, Maßnahme 35, Abs. 61 f).



sowohl auf alternden Gesellschaften in den entwickelten Volkswirtschaften als auch auf der Überalterung in ländlichen Gebieten und der demografischen Explosion bezogen auf junge Menschen in städtischen Gebieten der Entwicklungsländer sowie Vorschläge für normative oder nicht-normative Maßnahmen, die in der künftigen Programmplanung der IAO unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass der demografische Wandel zu einer Quelle menschenwürdiger Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen wird.

28. Eine allgemeine Aussprache würde der IAO die Gelegenheit bieten, eine dreigliedrige Sicht auf den Bericht des UN-Generalsekretärs über das Altern darzulegen und würde die derzeitigen Bemühungen zur Entwicklung eines internationalen Rechts zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen unterstützen und zugleich die Verwirklichung der SDG beschleunigen.

3. Schließung von Lücken in der Absicherung und Gewährleistung der Übertragbarkeit von Sozialschutz für Arbeitsmigranten und ihre Familien (allgemeine Aussprache)

A. Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands

29. Obwohl soziale Sicherheit ein Menschenrecht und ein Grundpfeiler der Agenda für menschenwürdige Arbeit ist, haben 3,8 Milliarden Menschen keinen Zugang zu Sozialschutz.¹⁶ Arbeitsmigranten machen 4,7 Prozent der globalen Erwerbsbevölkerung¹⁷ aus und leisten bedeutende Beiträge zu den Arbeitsmärkten, den Systemen der sozialen Sicherung und der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern. Dennoch sind sie beim Zugang zu Sozialschutz weiterhin mit erheblichen Hindernissen konfrontiert, die sich aus restriktiven Anspruchskriterien im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz, fragmentierten Beitragszeiten, begrenzten oder fehlenden Übertragbarkeitsmechanismen, eingeschränkter Beitragsfähigkeit, schwacher Durchsetzung sowie unzureichender Koordinierung zwischen Sozialschutzsystemen und Rahmen für die Arbeitsmigrationssteuerung ergeben. Diese Defizite untergraben den Grundsatz der Gleichbehandlung, erhöhen sowohl die Einkommensunsicherheit und als auch die Armutsrisiken und schwächen die schützenden und stabilisierenden Funktionen der Sozialschutzsysteme, vor allem im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schocks, Gesundheitskrisen, klimabedingten Katastrophen und Konflikten.
30. Die Förderung eines universellen Sozialschutzes hat in den internationalen und regionalen grundsatzpolitischen Debatten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie ist ausdrücklich in den SDG verankert, insbesondere in der Zielvorgabe 1.3 zum universellen Sozialschutz und der Zielvorgabe 3.8 zur allgemeinen Gesundheitsversorgung, sowie im Globalen Pakt der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration. In den vergangenen zehn Jahren hat die Konferenz betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass Arbeitsmigranten und ihre Familien Zugang zu Sozialschutzsystemen haben, unter anderem durch den Abschluss bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen, die mit den einschlägigen inter-

¹⁶ IAO, *World Social Protection Report 2024–26: Universal Social Protection for Climate Action and a Just Transition*, 2024, 51. [Siehe auch auf Deutsch: IAO, *Weltbericht zur sozialen Sicherung 2024–26: Universelle soziale Sicherung für Klimaschutz und einen gerechten Übergang (Zusammenfassung)*, 2024].

¹⁷ IAO, *ILO Global Estimates on International Migrant Workers: International Migrants in the Labour Force*, vierte Ausgabe, Genf, 2024, 7.



nationalen Arbeitsnormen im Einklang stehen.¹⁸ Der Verwaltungsrat des IAA beauftragte das Amt auf seiner 344. Tagung, Maßnahmen zu fördern, die darauf abzielen, den Sozialschutz für Arbeitsmigranten und ihre Familien mit Hilfe aller einschlägigen Aktionsmittel zu gewährleisten und auszuweiten.¹⁹

31. Die IAO verfügt seit Langem über normative Instrumente, die auf den Sozialschutz von Arbeitsmigranten ausgerichtet sind. Bei einigen dieser Instrumente ist die Zahl der Ratifikationen jedoch weiterhin gering. Zudem scheinen hinsichtlich der Anwendungsschwierigkeiten der ratifizierenden Staaten zusätzliche Forschungsarbeiten und Analysen erforderlich zu sein.²⁰ Darüber hinaus nimmt die Praxis der bilateralen und multilateralen Vereinbarungen über soziale Sicherheit zu, sie weist jedoch erhebliche regionale Unterschiede auf.²¹ Die IAO-Empfehlung (Nr. 167) betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983, bietet ein Musterübereinkommen für Übereinkünfte über soziale Sicherheit, das auf die Koordinierung von Sozialschutzsystemen abzielt, darunter die Übertragbarkeit von Leistungen über Ländergrenzen hinweg. Gleichzeitig haben sich die Arbeitsmärkte weltweit tiefgreifend verändert, geprägt durch demografische Verschiebungen, anhaltende Informalität und eine zunehmende Verbreitung temporärer Arbeitsmigration. Dies wirft Fragen in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit bestehender grundsatzpolitischer und rechtlicher Ansätze auf und verweist auf den Bedarf an weiteren Analysen der Hindernisse für die Ratifizierung, Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen Normen.
32. Auf seiner 355. Tagung betonten die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere der Verband Südostasiatischer Nationen und die Gruppe Asien und Pazifik, die Notwendigkeit, die Sozialschutzsysteme zu stärken, die Absicherung auszuweiten und die Übertragbarkeit von Leistungen für Arbeitsmigranten zu verbessern. Zugleich forderten sie zusätzliche Forschungsarbeiten und einen grundsatzpolitischen Dialog zur Schließung festgestellter Wissenslücken. Die im Jahr 2025 eingeführte IAO-Strategie zur Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten, Flüchtlinge und ihre Familien bietet einen zeitgemäßen grundsatzpolitischen Rahmen, der durch eine weitere Verbreitung dazu beitragen kann, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Ausweitung der Deckung und zur Verbesserung der Übertragbarkeit zu unterstützen.
33. In diesem Kontext könnte eine dritte wiederkehrende Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2027 den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen die Möglichkeit bieten, neu aufkommende Trends zu analysieren, nationale und regionale Erfahrungen auszutauschen sowie die am besten geeigneten Folgemaßnahmen zur Stärkung des Sozialschutzes von Arbeitsmigranten und ihren Familien zu ermitteln.

B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit

34. Die Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien ist eng mit den strategischen Zielen der Agenda für menschenwürdige Arbeit verknüpft, da dies unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Einkommenssicherheit und die

¹⁸ IAO, *Entschließung und Schlussfolgerungen über eine faire und wirksame Arbeitsmigrationssteuerung*, Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017, Abs. 10; IAO, *Entschließung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit)*, Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021, Abs. 13 i).

¹⁹ GB.344/POL/1, Abs. 27 b).

²⁰ GB.344/POL/1, Abs. 12.

²¹ Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS), „Globale Übersicht über internationale Vereinbarungen der sozialen Sicherheit“, 2022, 12–13.



wirksame Wahrnehmung von Rechten bei der Arbeit hat. Lücken hinsichtlich der Absicherung, Angemessenheit und Übertragbarkeit des Sozialschutzes tragen zu erheblichen Defiziten in Bezug auf menschenwürdige Arbeit für Arbeitsmigranten bei und beeinflussen zugleich Arbeitsmarktergebnisse, Einkommensverteilung, Arbeitskräftemobilität sowie die breitere soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Arbeitsmigranten sehen sich zudem weiterhin erheblichen Hindernissen in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gegenüber, was ihre Fähigkeit schwächt, ihre Interessen zu vertreten und ihre Rechte einzufordern. Die Gewährleistung der Übertragbarkeit von Sozialschutz ist entscheidend, um die freiwillige Rückkehr und die nachhaltige Wiedereingliederung von Arbeitsmigranten zu erleichtern. Daher ist die Bewältigung dieser Herausforderungen von zentraler Bedeutung für die Förderung von inklusiven und gut funktionierenden Arbeitsmärkten in einer zunehmend mobilen und vernetzten Weltwirtschaft.²²

- **Einkommensungleichheit und Lebensstandards.** Arbeitsmigranten sind häufig in gering qualifizierten, niedrig entlohten, prekären und befristeten oder Kurzzeitbeschäftigungsverhältnissen überproportional vertreten sowie schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt.²³ Dies beeinträchtigt ihren Zugang zu Sozialschutz und verschärft ihre Einkommensunsicherheit sowie ihre Lebensstandards, auch für ihre Familien.²⁴ Wenn Migranten im Vergleich zu inländischen Arbeitskräften gleichberechtigten Zugang zu beitragsfinanziertem und beitragsunabhängigem Sozialschutz erhalten, werden gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Arbeitnehmern geschaffen, Sozialdumping und unlauterer Wettbewerb verhindert und zugleich Einkommensungleichheiten verringert sowie Produktivität, bessere Gesundheitsergebnisse und ein höherer Lebensstandard gefördert.²⁵
- **Zugang zu sozialem Gesundheitsschutz und Verknüpfungen mit dem Arbeitsschutz.** Der eingeschränkte Zugang zu bezahlbarer und qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung wirkt sich weiterhin negativ auf die Gesundheitsergebnisse aus und erhöht die Armutsrisiken, wobei Arbeitsmigranten besonders betroffen sind. Klimabedingte Gefahren, einschließlich zunehmender Hitzeexposition, verschärfen die Arbeitsschutzrisiken, insbesondere in Sektoren, in denen Arbeitsmigranten überrepräsentiert sind.²⁶ Die Stärkung der sozialen Gesundheitsschutzsysteme sowie der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Invalidität in Verbindung mit vorbeugenden und verhütenden Arbeitsschutzmaßnahmen kann dazu beitragen, Anfälligkeiten zu verringern, den Zugang zu Versorgung sowie Einkommensschutz zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit angesichts wachsender klimabedingter und wirtschaftlicher Belastungen in Herkunfts- und Zielländern zu erhöhen.
- **Verknüpfungen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken.** Die Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten steht in engem Zusammenhang mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken, darunter Anwerbepraktiken, Vertragsgestaltung und Anerkennung von Qualifikationen. Eine unzureichende Kohärenz zwischen Sozialschutz, Arbeits-

²² IAO, *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees, and their Families: A Guide for Policymakers and Practitioners*, 2021, 31–34.

²³ Silas Amo-Agyei, *The Migrant Pay Gap: Understanding Wage Differences between Migrants and Nationals* (IAO, 2020), 6–8; und IAO, *World Employment and Social Outlook: The Value of Essential Work*, 2023, 76–78, 126 und 205.

²⁴ IAO, *The Migrant Pay Gap*, 2; IAO, *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees and their Families*, 20.

²⁵ Shahra Razavi et al., *Combating Inequalities: What Role for Universal Social Protection?*, IAA-Arbeitspapier Nr. 128 (IAO, 2024), 29–31; IAO und IVSS, *Intervention Model: For Extending Social Protection to Migrant Workers in the Informal Economy*, IAO-Kurzdossier, 2023, 5.

²⁶ IAO, *Ensuring safety and health at work in a changing climate*, globaler Bericht, 2024, 5, 9 und 17–20.



migration, Beschäftigung und damit zusammenhängenden Politikrahmen kann die Integration in den Arbeitsmarkt behindern und den wirksamen Zugang zu menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten sowie zu Arbeitnehmer- und Sozialschutzrechten für Arbeitsmigranten einschränken.

- **Arbeitsmigration und Informalität.** Arbeitsmigranten sind aufgrund ihres Migrantenstatus, rechtlicher Ausschlüsse, Diskriminierung und anderer Hindernisse häufig einem erhöhten Informalitätsrisiko ausgesetzt.²⁷ Zudem sind sie in Sektoren mit hohem Informalitätsgrad wie Landwirtschaft, Bauwesen und Hausarbeit überrepräsentiert.²⁸ Der Zugang zu Sozialschutz basierend auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie die Vereinbarung von Übereinkünften über soziale Sicherheit sind wesentliche Schritte auf dem Weg zur Formalisierung von Arbeitsmigranten, mit positiven Auswirkungen auch für ihre Familien.
- **Temporäre Arbeitsmigration.** Temporäre Arbeitsmigration ist zu einem bedeutenden Merkmal der globalen Arbeitsmärkte geworden, da sie zur Behebung von Qualifikationsdefiziten in bestimmten Sektoren beiträgt, zugleich jedoch vielschichtige Auswirkungen hat, unter anderem im Hinblick auf die Kontinuität und die Angemessenheit des Sozialschutzes für Arbeitsmigranten.²⁹ Das System der temporären Arbeitsmigration ist häufig von Kurzzeitverträgen und Mobilität zwischen Ländern mit unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen geprägt, sodass Arbeitsmigranten mit fragmentierten Beitragsverläufen, begrenzten Ansprüchen und Hürden beim Leistungszugang konfrontiert sein können – Risiken, durch die Arbeitnehmer unter Umständen anfällig für Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit werden und zudem ihre nachhaltige Wiedereingliederung bei der Rückkehr, auch in nationale Sozialschutzsysteme, womöglich erschwert wird.
- **Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung.** Insbesondere Migrantinnen sind mit sich überschneidenden Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Migrantenstatus, der Rasse bzw. der ethnischen Zugehörigkeit oder einer Behinderung ausgesetzt, was zu erhöhten Risiken des Ausschlusses vom Sozialschutz führt.³⁰ Sowohl rechtliche als auch praktische Hindernisse, darunter restriktive Anspruchskriterien, Lücken beim Mutterschutz/Vaterschaftsschutz, begrenzter Zugang zu Gesundheitsschutz und familienbezogenen Leistungen, können geschlechtsspezifische Ungleichheiten verstärken und Fortschritte hin zu tatsächlicher Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in der Arbeitswelt beeinträchtigen.³¹
- **Auswirkungen multipler Krisen.** Arbeitsmigranten sind überproportional von sich überlagernden Krisen betroffen, darunter wirtschaftliche Abschwünge, Pandemien,³² Konflikte und klimabedingte Katastrophen, die Beschäftigung, Lebensgrundlagen und Arbeitsbedingungen untergraben sowie Migration und Vertreibung verstärken. Lücken beim Zugang zu Sozialschutz in Krisenzeiten verschärfen Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und unterstreichen die Bedeutung inklusiver Sozialschutzsysteme als automatische Stabilisatoren, die Gesundheit und Einkommen schützen, den sozialen Zusammenhalt und die

²⁷ IAO, *Innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung des Übergangs zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit*, ILC.1113/Bericht VI, 2025, Abs. 34 und 40 ; GB.344/POL/1, Abs. 5 und 7.

²⁸ IAO, *Innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung des Übergangs zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit*, Abs. 34.

²⁹ GB.346/POL/1, Abs. 41; IAO und IVSS, *Intervention Model*, 4.

³⁰ IAO, *Extending Social Protection to Migrant Workers, Refugees and their Families*, 201, 203 und 213.

³¹ IAO, *World Social Protection Report 2024–26*, 220–223.

³² IAO und IVSS, *Social Protection for Migrant Workers: A Necessary Response to the COVID-19 Crisis*, IAO-Kurzdossier, 2020, 2.



Widerstandsfähigkeit stärken und einen gerechten Übergang zu umweltfreundlicheren Volkswirtschaften unterstützen.³³

- **Statistiken zu Arbeitsmigration und Sozialschutz.** Lücken in Bezug auf die Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Aufschlüsselung von Statistiken zum Sozialschutz von Arbeitsmigranten sind ein Hindernis für die faktengestützte Politikgestaltung. Eine Verbesserung der Datenerhebung und -analyse ist unerlässlich, um sowohl rechtliche als auch tatsächliche Absicherungslücken zu identifizieren, Ergebnisse zu überwachen und Grundsatzpolitiken zu entwickeln, die wirksam auf den Sozialschutzbedarf von Arbeitsmigranten abzielen.
- **Nutzung des Potenzials von Digitalisierung, künstlicher Intelligenz und neuen Technologien.** Digitalisierung, künstliche Intelligenz und neue Technologien können die Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten durch Verbesserungen bei der Registrierung, dem Datenaustausch, der Leistungserbringung sowie der Zahlungsabwicklung und den Übertragbarkeitsmechanismen erleichtern. Gleichzeitig kann der technologische Wandel ohne eine entsprechende, auf Rechte gegründete und inklusive Sozialschutzpolitik, die auch Hindernisse beim digitalen Zugang und bei digitalen Kompetenzen angeht, die Segmentierung des Arbeitsmarkts sowie Anfälligkeiten verstärken.

C. Erwartetes Ergebnis

35. Unter Berücksichtigung der im März 2026 vom Verwaltungsrat erteilten Leitvorgaben könnte die dritte wiederkehrende Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2027 den Mitgliedsgruppen die Gelegenheit bieten, die am besten geeigneten Folgemaßnahmen zur Stärkung des Sozialschutzes für Arbeitsmigranten und ihre Familien in Betracht zu ziehen. Je nach Verlauf dieser Diskussion könnten weitere Maßnahmen eine künftige allgemeine Aussprache, eine Sachverständigentagung oder sonstige normative oder nichtnormative Initiativen umfassen. Solche Folgemaßnahmen könnten einen Beitrag zum Mandat der IAO und zur Agenda für menschenwürdige Arbeit leisten und die Mitgliedsgruppen befähigen, gemeinsam Fortschritte und Herausforderungen zu bewerten, Prioritäten zur Schließung von Absicherungs- und Übertragbarkeitslücken zu ermitteln und eine Informationsgrundlage für künftige Maßnahmen der IAO zu schaffen, mit dem Ziel, den Sozialschutz für Arbeitsmigranten und ihre Familien sicherzustellen.
36. Mögliche Ergebnisse einer allgemeinen Aussprache könnten Schlussfolgerungen und eine Entschliebung umfassen, um:
 - im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und den SDG-Zielvorgaben 1.3 und 3.8 das Recht von Arbeitsmigranten und ihren Familien auf Sozialschutz zu bekräftigen und zu beschleunigten Maßnahmen für inklusive nationale Systeme, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, sowie für eine verbesserte Übertragbarkeit durch Vereinbarungen von Über-einkünften über soziale Sicherheit aufzurufen;
 - die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der einschlägigen aktuellen IAO-Instrumente zu fördern;
 - Maßnahmen zu ermitteln, die zur Stärkung des Sozialschutzes von Arbeitsmigranten ergriffen werden können, einschließlich Vorschlägen für künftige normative oder nicht-normative Initiativen, wie etwa eine IAO-Sachverständigentagung oder eine Allgemeine Erhebung, die in der künftigen Programmplanung der IAO zu berücksichtigen sind;

³³ IAO, *World Social Protection Report 2024-26*, Kap. 1 und 2.



- das Amt zu beauftragen, die Unterstützung bei der Erhebung und Überwachung von Daten zum Zugang von Arbeitsmigranten zum Sozialschutz im Einklang mit dem SDG-Indikator 1.3.1 zu verstärken;
- dem Amt strategische Orientierung in Bezug auf vorrangige Bereiche der Wissensentwicklung, des Kapazitätsaufbaus sowie der Partnerschaften und der technischen Zusammenarbeit zu geben, um die Mitgliedstaaten bei der Ausweitung des Sozialschutzes auf Arbeitsmigranten und ihre Familien zu unterstützen.

4. Frieden, soziale Gerechtigkeit und sozialer Dialog (allgemeine Aussprache)

A. Ursprung, Art und Kontext

37. Konflikte, Katastrophen, soziale Spannungen und Gesundheitskrisen überlagern sich zunehmend, dauern länger an und verstärken sich gegenseitig, während sich bestehende Risiken aufgrund des Klimawandels und anderer struktureller Belastungen vervielfachen können. Ihre Auswirkungen auf die Welt der Arbeit sind erheblich: Sie gefährden nicht nur das Leben der Arbeitnehmer sowie deren Gesundheit und Sicherheit, sondern zerstören auch Lebensgrundlagen und Arbeitsplätze. Zudem beeinträchtigen sie Unternehmen, öffentliche Dienstleistungen und Arbeitsmarktinstitutionen. Darüber hinaus verstärken sie die Arbeitslosigkeit, die Informalität und die Ungleichheit und sorgen für zusätzliche Lücken im Sozialschutz. Frauen, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, Migranten, Flüchtlinge und andere Vertriebene sind davon oft unverhältnismäßig stark betroffen.
38. Erkenntnisse aus dem Engagement der IAO in Krisen- und Postkrisensituationen in den letzten zwei Jahrzehnten deuten auf erhebliche Lücken bei der Prävention und der Vorsorge hin, die dazu führen, dass Arbeitnehmer, Unternehmen und Arbeitsmarktinstitutionen diesen ausgesetzt sind. Um diese Lücken zu schließen, bedarf es einer inklusiven Analyse der Risiken in der Welt der Arbeit beruhend auf zuverlässigen, disaggregierten Daten, zugänglichen Frühwarnsystemen, einer entsprechenden Notfall- und Krisenreaktionsplanung sowie einem Geschäfts-kontinuitätsmanagement, einschließlich gezielter Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen und eines angemessenen Arbeitsschutzes. Diese Maßnahmen, die in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als Bestandteil abgestufter mehrgleisiger Strategien entwickelt wurden, die den gesamten Krisenzyklus abdecken, können dazu beitragen, Schocks frühzeitig zu erkennen und zu bewältigen, Arbeitnehmer und Lebensgrundlagen zu schützen, wesentliche Dienstleistungen und Unternehmen aufrechtzuerhalten sowie die Widerstandsfähigkeit zu stärken.
39. Das verfassungsmäßige Mandat der IAO beruht auf dem Grundsatz, dass ein universeller und dauerhafter Frieden nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann. Die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017 setzt dieses Mandat in Leitlinien für Prävention, Folgenminderung, Vorsorge, Reaktion und Erholung um und verbindet dabei die vier Säulen der Agenda für menschenwürdige Arbeit mit Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, nachhaltigen Unternehmen und internationaler Zusammenarbeit.³⁴
40. Nahezu ein Jahrzehnt nach der Annahme der Empfehlung Nr. 205 dokumentiert die Allgemeine Erhebung 2026 sowohl praktische Erfahrungen als auch Umsetzungslücken. Einige Mitgliedsgruppen betonten den Mehrwert der IAO-Unterstützung bei der Ausarbeitung von

³⁴ [Verfassung](#) der IAO, erster Absatz der Präambel; [Empfehlung \(Nr. 205\) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz](#), 2017, Abs. 1, 7–9 und 43–48.



Krisenreaktionspolitiken sowie Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz, die Arbeitsaufsicht und den Sozialschutz. Andere forderten Kapazitätsentwicklung, Politikbewertungen und kontextspezifische Instrumente. Mehrere Länder haben abgestufte mehrgleisige Ansätze angenommen oder solche geplant. Weniger gefährdete Länder verfügen jedoch oftmals nicht über entsprechende Präventionsstrategien, und krisenanfällige Länder sind bei der Entwicklung oder Umsetzung kohärenter Ansätze mit Hindernissen konfrontiert. Diese gemischte Bilanz erfordert praktische, kontextbezogene Leitvorgaben, gezielte fachliche Hilfe sowie eine stärkere institutionelle und operative Unterstützung, auch im Vorfeld von Krisen.³⁵

41. Die Allgemeine Erhebung bettet den Beitrag der IAO zudem in den Nexus Humanitäre Hilfe–Entwicklungszusammenarbeit–Friedensförderung ein und verweist auf die UN80-Initiative zur Verbesserung von Effizienz, Zusammenarbeit und Komplementarität. Die IAO ist zwar keine humanitäre Organisation, doch ihr Mandat, ihre Normen, ihre dreigliedrige Struktur und ihre fachliche Expertise ermöglichen es ihr, sich bereits in der Anfangsphase einer Krise zu engagieren und humanitäre Hilfe durch Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz, Rechte bei der Arbeit und sozialer Dialog zu ergänzen. Die Erhebung fordert zudem eine stärkere internationale und regionale Zusammenarbeit, Politikkohärenz und eine gemeinsame UN-Programmplanung.
42. Eine mögliche künftige allgemeine Aussprache der Konferenz könnte weitere institutionelle Leitvorgaben zum spezifischen Beitrag der IAO im Rahmen ihres Mandats und ihres komparativen Vorteils bereitstellen, auch dahingehend, wie die Empfehlung Nr. 205 durch die bestehenden Kernbereiche der Arbeit der IAO in Krisen- und Postkrisensituationen wirksamer umgesetzt werden kann.³⁶ Sie könnte anhand der Ergebnisse der Erhebung die Entwicklung dreigliedriger Leitvorgaben in Bezug auf präventive abgestufte mehrgleisige Strategien, einen inklusiven sozialen Dialog, Rechte und widerstandsfähige Arbeitsmarktinstitutionen, Beschäftigung, Sozialschutz und besonders stark von Krisen betroffene Gruppen sowie die internationale Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten Nexus Humanitäre Hilfe–Entwicklungszusammenarbeit–Friedensförderung begünstigen. Zudem könnte sie zur Klärung der jeweiligen Rollen der Mitgliedsgruppen und des Amtes beitragen und Orientierung betreffend konfliktsensible und gegebenenfalls friedensorientierte Ansätze in von Konflikten betroffenen und fragilen Kontexten bieten, mit einer bedeutsamen Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.³⁷

B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdigen Arbeit

43. Der vorgeschlagene Gegenstand ist von seiner Art her übergreifend. Beschäftigung und nachhaltige Unternehmen unterstützen die Lebensgrundlagen und den Wiederaufbau. Der Sozialschutz ermöglicht es, Schocks abzufedern, Arbeitsrecht und widerstandsfähige Arbeitsmarktinstitutionen tragen zum Schutz der Rechte bei, und der soziale Dialog schafft Vertrauen und Legitimität und sorgt für die Wirksamkeit von Politiken. Der vorgeschlagene Gegenstand befasst sich zudem mit den Themen Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung, Über-

³⁵ IAO, *Employment and Decent work for Peace and Resilience*, Allgemeine Erhebung in Bezug auf die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, ILC.114/Bericht III(B), 2026, Abs. 756–762 und 763–773.

³⁶ IAO, ILC.114/Bericht III(B), Abs. 171–178 und 765.

³⁷ IAO, ILC.114/Bericht III(B), Abs. 764–773; IAO, *Peace and Conflict Analysis: Guidance Note for ILO's Programming in Conflict and Fragile Contexts*, 2021; IAO, *How to Design, Monitor and Evaluate Peacebuilding Results in Jobs for Peace and Resilience Programmes*, Handbuch, 2019.



gang zur Formalität, gerechter Übergang und Schutz von besonders stark von Krisen betroffenen Gruppen.³⁸ In einer von zunehmenden, verstärkten und länger andauernden Konflikten, Katastrophen, sozialen Spannungen und globalen Gesundheitskrisen geprägten Zeit, in der die internationale Entwicklungshilfe unter Druck steht, ist der vorgeschlagene Gegenstand besonders aktuell. Mithilfe von Leitvorgaben der Internationalen Arbeitskonferenz könnten die innerstaatlichen Maßnahmen und die Unterstützung durch die IAO auf präventives Risikomanagement, Garantien für menschenwürdige Arbeit, eine beschäftigungsintensive wirtschaftliche Erholung und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit ausgerichtet werden, um fragmentierte, spezifische Reaktionen zu vermeiden. Auf der Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit und der Empfehlung Nr. 205 könnten solche Leitvorgaben die Mitgliedsgruppen dabei unterstützen, Schocks frühzeitig zu erkennen, Arbeitnehmer und Unternehmen zu schützen, Lebensgrundlagen und Institutionen aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass die Krisenbewältigungsmaßnahmen zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit sowie zu inklusiveren, widerstandsfähigeren und friedlicheren Gesellschaften beitragen.³⁹

C. Erwartetes Ergebnis

44. Eine allgemeine Aussprache könnte es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, strategische und grundsatzpolitische Leitvorgaben bereitzustellen. Mögliche Ergebnisse könnten Schlussfolgerungen und eine Entschließung umfassen, um:
 - die Relevanz der Empfehlung Nr. 205 zu bekräftigen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, durch einen inklusiven und geschlechtergerechten sozialen Dialog abgestufte mehrgleisige nationale Strategien zur Krisenprävention, Folgenminderung und Reaktion sowie zur Erholung und Widerstandsfähigkeit zu entwickeln.
 - vorrangige Aktionsbereiche und praktische Anwendungsbereiche zu ermitteln, darunter grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, widerstandsfähige Arbeitsmarktinstitutionen, universeller Sozialschutz, eine beschäftigungsintensive wirtschaftliche Erholung und nachhaltige Unternehmen, Geschäftskontinuität, der Schutz von besonders stark von Krisen betroffenen Gruppen, Bildung und Qualifikationen, der Übergang zur Formalität sowie ein gerechter Übergang.
 - praktische Leitvorgaben zum Inhalt und zu den Modalitäten der technischen Zusammenarbeit und operativen Unterstützung der IAO – auch hinsichtlich der Frage, wie Hilfe rasch mobilisiert und an unterschiedliche innerstaatliche und regionale Gegebenheiten angepasst werden kann – sowie zur Wissensentwicklung, zu praktischen Instrumenten und zum Kapazitätsaufbau bereitzustellen. Eine solche Unterstützung, einschließlich der entsprechenden Ressourcenmobilisierung, sollte den von den Mitgliedsgruppen ermittelten Prioritäten Rechnung tragen, wobei die verfügbaren Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit diese Prioritäten eher stützen als bestimmen sollten.
 - Leitvorgaben für die Umsetzung der Empfehlung Nr. 205 durch die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Einklang mit ihren jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten sowie für die vom Amt zu leistende Unterstützung, auch betreffend nationale Folgemaßnahmen, Kapazitätsentwicklung und Evaluierung, bereitzustellen.
 - die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung sowie Partnerschaften weiter zu mobilisieren, um konflikt sensible und gegebenenfalls friedensorientierte Ansätze für men-

³⁸ IAO, ILC.114/Bericht III(B), Abs. 766–772.

³⁹ IAO, ILC.114/ Bericht III(B), Abs. 764–773.



schenwürdige Arbeit im gesamten Nexus Humanitäre Hilfe–Entwicklungszusammenarbeit–Friedensförderung umzusetzen, unter anderem durch eine stärkere Komplementarität mit den Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungspartnern sowie eine bedeutsame Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

D. Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

45. Die vorbereitenden Schritte könnten Folgendes umfassen:

- einen prägnanten Hintergrundbericht des Amtes, der sich auf die Allgemeine Erhebung, die Beratung im Ausschuss für die Durchführung der Normen, den Aktionsplan im Anschluss an die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit im Jahr 2026 sowie relevante nationale und regionale Erfahrungen stützt, mit besonderem Augenmerk auf den Erkenntnissen zu wirksamer fachlicher Zusammenarbeit und operativen Maßnahmen sowie die Darlegung von Optionen betreffend den Umfang des Gegenstands, das erwartete Ergebnis und die ressourcenbezogenen Auswirkungen.
- gezielte regionale oder virtuelle dreigliedrige Konsultationen, vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen, unter ausgewogener Beteiligung aller Regionen, einer sinnvollen Vertretung fragiler und von Krisen betroffener Gebiete sowie relevanter internationaler und regionaler Organisationen, um praktische Erfahrungen, Lücken und übertragbare Ansätze in den Bereichen Prävention, Vorsorge, Reaktion, Erholung und Widerstandsfähigkeit zu ermitteln.

5. Innovative Ansätze zur Modernisierung der Arbeitsaufsichtssysteme (allgemeine Aussprache)

A. Ursprung, Art und Kontext

46. Die Arbeitsaufsicht ist eine wesentliche öffentliche Funktion und bildet eine zentrale Komponente der Arbeitsverwaltung. Das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, schaffen den normativen Rahmen für die Arbeitsaufsicht. Die *Leitlinien von 2022 zu den allgemeinen Grundsätzen der Arbeitsaufsicht* bieten den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zusätzliche, nicht verbindliche Leitvorgaben für die Einrichtung und Funktionsweise von Arbeitsaufsichtssystemen. Für eine wirksame Arbeitsaufsicht sind ein angemessener rechtlicher und institutioneller Rahmen, entsprechend qualifizierte und unabhängige Aufsichtsbeamte, ausreichende personelle und materielle Ressourcen sowie wirksame Befugnisse, Folgemaßnahmen und Rechtsbehelfe erforderlich.
47. Die Internationale Arbeitskonferenz führte zuletzt auf ihrer 100. Tagung (2011) eine spezielle allgemeine Aussprache über die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsicht durch.⁴⁰ Seitdem hat das sich rasch wandelnde und dynamische Arbeitsumfeld zu neuen Herausforderungen für die Organisation und Durchführung der Arbeitsaufsicht geführt. Gleichzeitig hat sich dank der Digitalisierung, des verbesserten Zugangs zu Verwaltungsdaten und der Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz das Spektrum an Instrumenten, die den Arbeitsaufsichtsbehörden potenziell zur Verfügung stehen, beträchtlich erweitert.

⁴⁰ IAO, *Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht*, ILC.100/V, 2011.



48. Die Allgemeine Erhebung 2024 zum Thema Arbeitsverwaltung ⁴¹ lieferte eine aktuellere Bewertung der Herausforderungen, mit denen die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsichtssysteme konfrontiert sind. Sie untersuchte insbesondere, wie sich die technologischen Entwicklungen und die neuen Arbeitsformen auf die Organisation und Durchführung von Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtsdiensten auswirken und welche Chancen die digitalen Technologien bieten. Gleichzeitig wurde in der Allgemeinen Erhebung hervorgehoben, welche Herausforderungen in Bezug auf die institutionellen Kapazitäten und die Ressourcen der Arbeitsaufsichtssysteme weiterhin bestehen. Zudem wurde betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass technologische Innovationen die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsaufsichtssysteme unterstützen. Die Ergebnisse bieten eine nützliche Grundlage für Überlegungen, wie Arbeitsaufsichtssysteme aufgrund der Entwicklungen in der Welt der Arbeit weiter angepasst und innovativ gestaltet werden können.
49. Strategische und risikobasierte Ansätze können den Aufsichtsbehörden dabei behilflich sein, vorrangige Sektoren, Tätigkeiten, Gebiete und Arbeitnehmergruppen zu ermitteln und Ressourcen wirksamer einzusetzen. Digitale Fallmanagementsysteme, interoperable Datenbanken und Datenanalysen können die Planung von Inspektionen unterstützen, den Zugang zu Dienstleistungen erleichtern, Muster der Nichteinhaltung von Vorschriften aufdecken und die Koordinierung zwischen den öffentlichen Behörden verbessern. Neue Ansätze können zudem die Prävention stärken, die Einhaltung von Vorschriften erleichtern und dafür Sorge tragen den unnötigen Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren. Eine wirksame Arbeitsaufsicht sollte Durchsetzung mit Prävention, Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften kombinieren, etwa durch die Bekämpfung der Nichteinhaltung von Vorschriften in der informellen Wirtschaft, und damit einen Beitrag zur Formalisierung und zum fairen Wettbewerb leisten. Auch der Rolle der Arbeitsaufsicht bei der Förderung von menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten, einschließlich der Entwicklung wirksamer Strategien und Methoden für die Arbeitsaufsicht, ist größere Beachtung zu schenken. ⁴²
50. Die Verwendung dieser Ansätze wirft wichtige grundsatzpolitische und umsetzungsbezogene Fragen auf. Innovative Ansätze und neue Technologien können einen soliden rechtlichen und institutionellen Rahmen, der mit den Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 im Einklang steht und durch angemessene personelle und materielle Ressourcen unterstützt wird, nicht ersetzen, sollten jedoch die Kapazitäten der Arbeitsaufsichtssysteme stärken, damit diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie technologische Instrumente die Kernfunktionen der Arbeitsaufsicht unterstützen können, welche Schutzmechanismen im Zusammenhang mit Datenschutz, Transparenz, Nichtdiskriminierung und menschlicher Kontrolle vonnöten sind, wie strategische Ansätze mit der Durchsetzung, Prävention und Unterstützung bei der Einhaltung von Vorschriften sowie mit wirksamen Reaktionen auf Beschwerden und schwerwiegende Verstöße kombiniert werden können und welche institutionellen Kapazitäten und Kompetenzen für den wirksamen Einsatz neuer Instrumente erforderlich sind. Zudem ist sicherzustellen, dass den unterschiedlichen innerstaatlichen Gegebenheiten und Verwaltungssystemen sowie dem unterschiedlichen Stand der technologischen Kapazitäten Rechnung getragen wird.
51. Eine allgemeine Aussprache könnte es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, eine Bestandsaufnahme dieser Entwicklungen vorzunehmen, Erfahrungen in Bezug auf verschiedene Moderni-

⁴¹ IAO, *Labour Administration in a Changing World of Work*, Allgemeine Erhebung über das Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und die Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, ILC.112/Bericht III(B), 2024.

⁴² GB.356/POL/1, zu erbringende Leistung 14, und Beschluss GB.356/POL/1/Decision, worin das Amt aufgefordert wird, die nicht normativen Optionen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 weiterzuverfolgen.



sierungsansätze auszutauschen und zu erörtern, wie Innovationen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Arbeitsnormen zu wirksameren und effizienteren Arbeitsaufsichtssystemen beitragen können. Dabei könnten gemeinsame Grundsätze, Bereiche, die eine Anpassung an die innerstaatlichen Gegebenheiten erfordern, und Prioritäten für künftige Maßnahmen und Unterstützung durch die IAO ermittelt werden.

B. Relevanz vor dem Hintergrund der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdigen Arbeit

52. Eine wirksame Arbeitsaufsicht spielt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Anwendung rechtlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer, einschließlich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Sie trägt zudem zum Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft bei, fördert einen fairen Wettbewerb und nachhaltige Unternehmen und stärkt die Arbeitsverwaltung sowie den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen.
53. Eine Aussprache über innovative Ansätze würde die Gelegenheit bieten, zu prüfen, wie Arbeitsaufsichtssysteme neue Ansätze und Technologien wirksam nutzen können und zugleich ein Gleichgewicht zwischen Durchsetzung und Prävention, einer effizienten Nutzung öffentlicher Ressourcen, Unterstützung bei der Einhaltung von Vorschriften und dem Schutz der Arbeitnehmerrechte gewährleistet werden kann. Der soziale Dialog und die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden wären wichtige Elemente bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung solcher Ansätze.

C. Erwartetes Ergebnis

54. Eine allgemeine Aussprache könnte es den Mitgliedsgruppen ermöglichen, strategische und grundsatzpolitische Leitvorgaben zur Modernisierung der Arbeitsaufsichtssysteme bereitzustellen. Mögliche Ergebnisse könnten Schlussfolgerungen und eine EntschlieÙung umfassen, um:
 - die Bedeutung wirksamer Arbeitsaufsichtssysteme und die fortdauernde Relevanz von internationalen Arbeitsnormen und der IAO-Leitvorgaben in diesem Bereich zu bekräftigen;
 - Grundsätze und bewährte Praktiken für strategische und risikobasierte Aufsichtskonzepte zu ermitteln und zugleich zweckmäßige Reaktionen auf Beschwerden, schwerwiegende Verstöße und neu auftretende Risiken sicherzustellen;
 - Leitvorgaben zu den Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, datengesteuerten Ansätzen und künstlicher Intelligenz im Bereich der Arbeitsaufsicht bereitzustellen;
 - Ansätze zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten, der Kenntnisse der Aufsichtsbeamten, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Einbindung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu ermitteln;
 - den Austausch und die Evaluierung innovativer nationaler und regionaler Praktiken unter Berücksichtigung der unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten und innerstaatlichen Gegebenheiten zu fördern; und
 - Orientierung für künftige Maßnahmen der IAO in den Bereichen Wissensentwicklung, praktische Instrumente, Kapazitätsaufbau und technische Zusammenarbeit zwecks Unterstützung der Modernisierung und Wirksamkeit der Arbeitsaufsichtssysteme zu bieten.



D. Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz

55. Die vorbereitenden Schritte könnten Folgendes umfassen:

- a) einen prägnanten Hintergrundbericht des Amtes, der sich auf einschlägige internationale Arbeitsnormen, die Allgemeine Erhebung 2024 zum Thema Arbeitsverwaltung, die Leitlinien von 2022 sowie relevante nationale und regionale Erfahrungen stützt, mit besonderem Augenmerk auf evaluierte innovative Praktiken und gewonnenen Erkenntnissen; und
- b) gezielte dreigliedrige Beratungen oder Fachkonsultationen, vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen, um Erfahrungen mit der Modernisierung zu ermitteln, einschließlich strategischer Planung, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, institutioneller Kapazitäten und Herausforderungen bei der Umsetzung in unterschiedlichen nationalen Kontexten.

6. Aktuelle Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den derzeit vorbereiteten Themen

A. Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst

56. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen bei Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2. bis 3. April 2014) enthielten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu zählen auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen im Oktober 2014 hervorgehoben. Der Verwaltungsrat nahm zur Kenntnis, dass im Oktober 2015 ein Vorschlag der Internationale der öffentlichen Dienste für einen Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch die Bekämpfung der Korruption, einging.⁴³
57. Da es sich hierbei um ein neu aufkommendes Thema handelte, wurde in der dem Verwaltungsrat im Oktober 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihrer Tagung vom 11. bis 13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen. Infolgedessen veröffentlichte das Amt ein Arbeitspapier über innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor und im Finanzdienstleistungssektor.⁴⁴ Die sektorspezifischen Beratungsorgane beschlossen auf ihrer Sitzung im Januar 2021, dem Verwaltungsrat die Abhaltung einer Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst in der Zweijahresperiode 2022–23 vorzuschlagen.⁴⁵ Der Verwaltungsrat billigte diesen Vorschlag auf seiner 341. Tagung (März 2021) und setzte den Termin und die Zusam-

⁴³ GB.325/INS/2, Abs. 31.

⁴⁴ Iheb Chalouat, Carlos Carrión-Crespo and Margherita Licata, *Law and Practice on Protecting Whistle-blowers in the Public and Financial Services Sectors*, Arbeitspapier Nr. 328 (IAO, 2019).

⁴⁵ GB.341/PV, Abs. 653–662. Für die Teilnahme an der Tagung waren alle interessierten Regierungen, acht Arbeitgebervertreter, acht Arbeitnehmervertreter sowie Berater, Beobachter, offizielle internationale Organisationen und nichtstaatliche internationale Organisationen als Beobachter eingeladen.



mensetzung der Tagung auf seiner 343. Tagung (November 2021) fest.⁴⁶ Die Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst fand vom 26. bis 30. September 2022 statt.

58. In den Schlussfolgerungen der Sektortagung von 2022 wurde das Amt aufgefordert, Aktivitäten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung aktueller internationaler Arbeitsnormen und anderer Instrumente zum Schutz von Hinweisgebern durchzuführen, die Kapazitäten bei den Mitgliedsgruppen zur Entwicklung und Umsetzung von Strategien und zur Teilnahme an einem wirksamen sozialen Dialog zum Schutz von Hinweisgebern aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit und die Politikkohärenz beim Schutz von Hinweisgebern zu fördern. In den Schlussfolgerungen wurde das Amt zudem aufgefordert, Studien durchzuführen, Statistiken und Forschungsarbeiten, einschließlich einer vergleichenden Analyse nationaler Praktiken, zusammenzutragen und Daten zu Trends, Kriterien, Entwicklungen und Rechtsprechung in Bezug auf den wirksamen Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst zu erheben, um den IAO-Mitgliedern Leitvorgaben bereitzustellen und den Verwaltungsrat des IAA im Hinblick auf seine Entscheidungsfindung über den anerkannten Bedarf an künftigen Maßnahmen und Diskussionen zu informieren, ohne Maßnahmen im Rahmen des Mandats der IAO zur Förderung des Schutzes von Hinweisgebern auszuschließen".⁴⁷ Das Ergebnis dieser Tagung⁴⁸ wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung erörtert.⁴⁹
59. Entsprechend den Schlussfolgerungen für die Tagung veröffentlichte das Amt ein Arbeitspapier, in dem die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz, den Mitgliedstaaten den öffentlichen Bediensteten, die als Hinweisgeber Unregelmäßigkeiten melden, und den Mitarbeitern von Aufsichtsorganen bieten, dargelegt werden. Das Papier wurde Anfang 2025 veröffentlicht.⁵⁰ Die Studie, die den Schutz von Hinweisgebern in 67 Ländern analysiert, bestätigt, dass das globale Bewusstsein für die entscheidende Rolle, die Hinweisgeber bei der Aufdeckung von Fehlverhalten, Korruption und Menschenrechtsverletzungen spielen, deutlich zugenommen hat und dass ein umfassenderer rechtlicher Schutz ein wesentliches Element für Strategien zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung einer guten Verwaltungsführung ist. Laut der Studie bietet nur ein geringer Teil der untersuchten Rechtsvorschriften einen umfassenden Schutz für Hinweisgeber. Zudem ist festzustellen, dass sich die Ansätze der einzelnen Länder betreffend Schutzzumfang, Meldewege, Vertraulichkeit und Anonymität, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und institutionelle Regelungen erheblich unterscheiden.
60. Kürzlich angenommene internationale Arbeitsnormen verpflichten die Mitgliedstaaten dazu, Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern in bestimmten Kontexten zu ergreifen.⁵¹ Insofern bilden diese Normen weder einen umfassenden Rahmen, der alle Aspekte des Schutzes von Hinweisgebern abdeckt, noch befassen sie sich speziell mit dem Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor.

⁴⁶ GB.343/POL/2(Rev.2), Anhang I.

⁴⁷ IAO, *Technical Meeting on the Protection of Whistle-blowers in the Public Service Sector*, TMWBPS/2022/8, 2022.

⁴⁸ GB.347/POL/2.

⁴⁹ GB.347/PV(Rev.).

⁵⁰ Maximilien Roche, *Protecting Whistle-Blowers in the Public Service: A Global Survey of Whistle-Blowing Laws Applicable to the Public Service Sector*, IAA-Arbeitspapier 135 (IAO, 2025).

⁵¹ Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, Art. 10 b) iv; Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, Art. 6; Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, Abs. 7 g).



► Anhang II

Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2016–33)

Tagung	Fachgegenstände			
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache	Evaluierung der Auswirkungen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 (Erklärung über soziale Gerechtigkeit)	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, in der geänderten Fassung, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Arbeitsmigration – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 sowie Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62
108. (2019)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) (2019)	Organisation von Debatten und Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO	

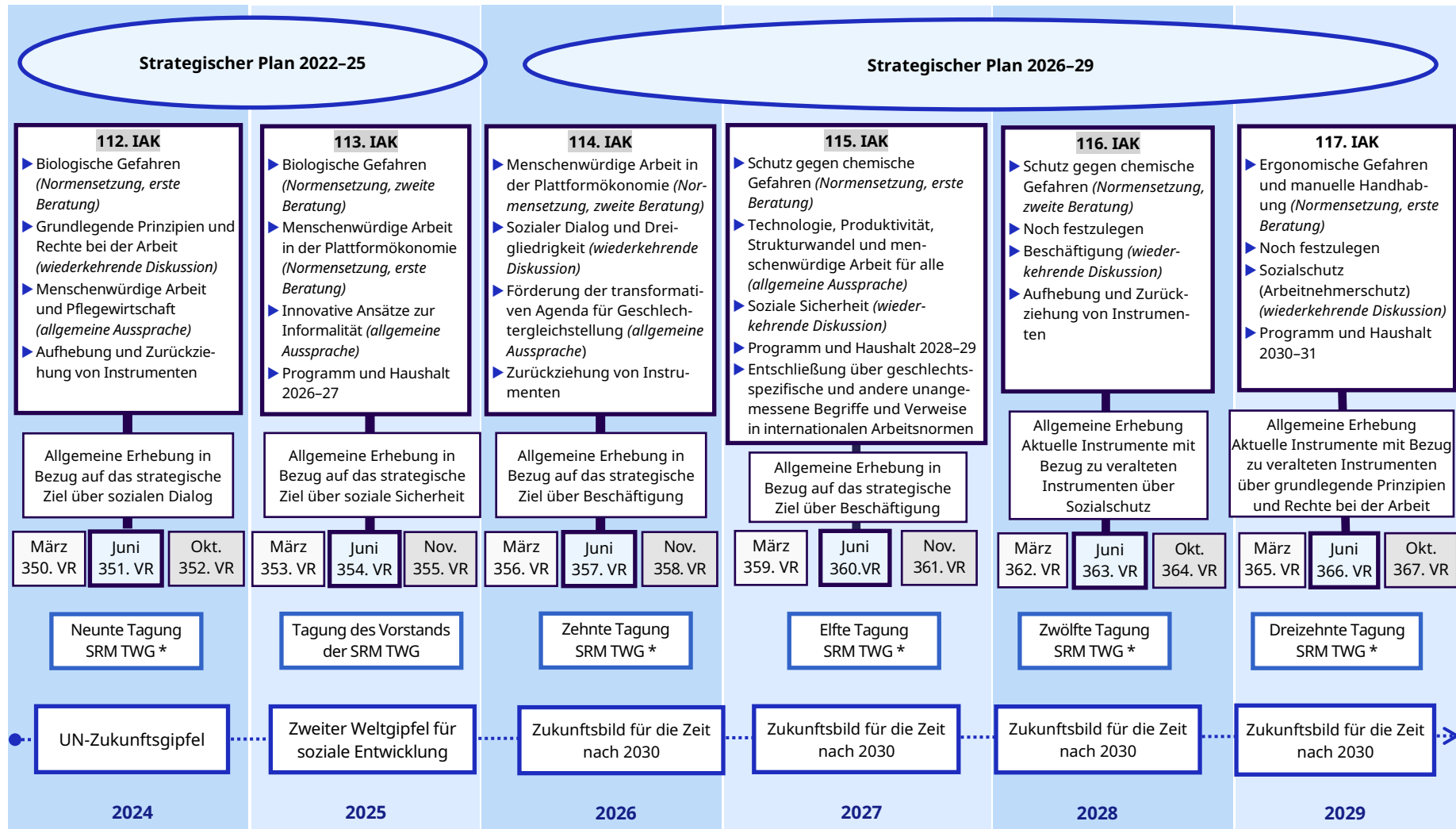


Tagung	Fachgegenstände			
109. (2021)	Qualifikationen und lebenslanges Lernen – allgemeine Aussprache	Ungleichheit und die Welt der Arbeit – allgemeine Aussprache	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27, 31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187; Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933
110. (2022)	Duale Berufsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Sozial- und Solidarwirtschaft – allgemeine Aussprache	Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch eine Änderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998
111. (2023)	Duale Berufsausbildung – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Gerechter Übergang, auch unter Berücksichtigung der Fragen von Industriepolitik und Technologie, zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle – allgemeine Aussprache	Annahme des Übereinkommens (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 207), 2023; Aufhebung des Übereinkommens Nr. 163; Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 70, 75, 165, 178 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, sowie der Empfehlungen Nr. 9, 10, 20, 28, 48, 75, 76, 78, 105, 106, 108, 138, 140, 141, 142, 155, 173 und 185

Tagung	Fachgegenstände			
112. (2024)	Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Menschenwürdige Arbeit und die Pflegewirtschaft – allgemeine Aussprache	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85
113. (2025)	Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (erste Beratung)	Innovative Ansätze für die Bekämpfung von Informalität und die Förderung von Übergängen zur Formalität zugunsten von menschenwürdiger Arbeit – allgemeine Aussprache	Dreigliedriger Beitrag der IAO zum Zweiten Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 2025
114. (2026)	Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie – Normensetzung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Förderung der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung – allgemeine Aussprache	Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 83) über Arbeitsnormen (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947 Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Myanmar.
115. (2027)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Volle Ausschöpfung des Potenzials von Technologien zur Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels, höherer Produktivität und menschenwürdiger Arbeit für alle als Weg zu sozialer Gerechtigkeit – allgemeine Aussprache	Entschließung betreffend geschlechtsspezifische und andere unangemessene Begriffe und Verweise in allen internationalen Arbeitsnormen
116. (2028) (zu vervollständigen)	Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren – Normensetzung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit		Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, 33, 59 und 123 Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, 52 und 124

Tagung	Fachgegenstände		
117. (2029) (zu vervollständigen)	Ergonomische Gefahren und manuelle Handhabung – Normensetzung (erste Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozial-schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	
118. (2030) (zu vervollständigen)	Ergonomische Gefahren und manuelle Handhabung – Normensetzung (zweite Beratung)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 22, 23, 24, 25, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 96, 112, 133, 134, 146, 164 and 166 Zurückziehung der Empfehlung Nr. 29
119. (2031) (zu vervollständigen)		Eine Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit (noch zu bestätigen)	
120. (2032) (zu vervollständigen)			
121. (2033) (zu vervollständigen)			Aufhebung der Übereinkommen Nr. 17, 18 und 42; Aufhebung der Übereinkommen Nr. 35, 36, 37, 38, 39 und 40; Aufhebung der Übereinkommen Nr. 3 und 103 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028); Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, 23 und 24; Zurückziehung der Empfehlung Nr. 95 (vorbehaltlich einer erneuten Prüfung nach der Evaluierung im Jahr 2028)

Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2024–29)



* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus.